# Die Umstellung der Genossenschaften auf Goldmark

## Inaugural-Dissertation

der juristischen Fakultät
der Friedrich-Alexanders-Universität zu Erlangen

vorgelegt von

Ulrich Frost
aus Berlin

Approbiert am 28. April 1928

Gedruckt
im Tageblatt-Haus, Coburg
1929

29:84

Referent:
Geheimer Rat Univ.-Professor Dr. D. Sehling

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Meinen lieben Eltern

# Inhaltsverzeichnis.


A. Seite

§ 1. Einleitung . . . . . 1

B.

**1. Kapitel. Die Goldmarkeröffnungsbilanz der eingetragenen Genossenschaft.**

§ 2. Ausdehnung der Vorschriften der GBV. und 2. DVO. auf die eingetragene Genossenschaft . . . . . 7

§ 3. Genossenschaften und Kapitalvereine und die drei Haftungsarten der Genossenschaften . . . . . 8

§ 4. Die Besonderheiten hinsichtlich des bei der Aufstellung der Goldmarkeröffnungsbilanz zu beobachtenden Verfahrens bei den Genossenschaften . . . . . 10

1. Die Verpflichtung zur Aufstellung der Goldmarkeröffnungsbilanz und Charakteristik dieser besonders im Verhältnis zur Papiermarkabschlußbilanz . . . . 10

2. Zeitpunkt der Aufstellung . . . . . 13

3. Pflicht zur Veröffentlichung, Vorlegung, Prüfung und Unterzeichnung . . . . . 16

4. Bewertungsvorschriften für die Eröffnungsbilanz und das Eröffnungsinventar . . . . . 18

5. Bewertungsvorschriften im besonderen . . . . 21

6. Rechtslage bei einer sich bei Aufstellung der Eröffnungsbilanz ergebenden Ueberschuldung . . . . 22

C.

**2. Kapitel. Die Umstellung der eingetragenen Genossenschaften.**

§ 5. Allgemeines zur Umstellung . . . . . 24

§ 6. Umstellung von Geschäftsanteil und Haftsumme . . . 26

1. Die Verpflichtung zur Umstellung . . . . . 26

2. Formale Vorschriften . . . . . 27

3. Inhalt des Umstellungsbeschlusses . . . . . 30

§ 7. Zusammenlegung von Geschäftsanteilen bei der e.G.m.b.H. . . . . 32

§ 8. Umrechnung der Geschäftsguthaben . . . . . 39

§ 9. Behandlung eines bei der Aufstellung der Eröffnungsbilanz sich ergebenden Ueberschusses . . . . . 45

§ 10. Eintragung der Nichtigkeit . . . . . 47

§ 11. Neugründungen von Genossenschaften und Ausnahmebestimmungen . . . . . 49

§ 12. Schluß . . . . . 50

# Literaturverzeichnis.


Abraham, Fritz: Der Uebergang zur Goldmarkbilanz, Berlin 1924.

Bonschab-Deumer: Kommentar zum Genossenschaftsgesetz, 3. Aufl., München 1920.

Breit, James: Kommentar zur Goldbilanzverordnung, Berlin 1925.

Byk, Rudolf: Kommentar zur Verordnung über Goldbilanzen und zu den sämtlichen Durchführungsbestimmungen, 2. umgearbeitete Auflage, Berlin 1925.

Cosack: Lehrbuch des Handelsrechts, X. und XI. Auflage, Stuttgart 1923.

Crüger, Hans: Einführung in das deutsche Genossenschaftswesen. Berlin 1907.

Deumer, Robert: Das Recht der eingetragenen Genossenschaften, München-Leipzig 1912

Ebert-Dudeck-Lindemann: Reichsgesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, 2. Auflage, Breslau 1908.

Fischer in Ehrenbergs Handbuch III., 1.

Flechtheim: Ausführungsbestimmungen über die Goldbilanzen, Berlin 1924.

Fritz: Finanzierung und Steuer in der Goldmarkeröffnungsbilanz, Berlin 1925.

Fürnrohr, Aug.: Goldbilanzen. München-Berlin-Leipzig 1924.

Geiler: Goldmarkbilanz und Goldmarkumstellung, Mannheim-Berlin-Leipzig 1924.

Gierke: Genossenschaftsrecht II.

— Julius: Handels- und Schiffahrtsrecht, Leipzig-Berlin 1926

Kahn: Kommentar über die Goldbilanzverordnungen, Stuttgart 1924.

— In Steuer und Wirtschaft, III. Jahrgang, Nr. 1.

v. Karger: Gesetz über die Aufwertung von Hypotheken und anderen Ansprüchen vom 16. Juli 1925 München-Berlin-Leipzig 1925.

Leitner-Lion: Die Goldmarkbilanz in praktischer Gestalt für Buchführung und Besteuerung, Berlin 1924.

Maurer-Birkenbihl: Reichsgesetz betr. die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, Berlin 1898, 2. Auflage.

Merzbacher: Kommentar zum Genossenschaftsgesetz, München 1923.

Neumaier, Alois: Die Versicherungsgesellschaften und ihre Umstelluno auf Goldmark, Diss. Erlangen 1926.

Mügel, Oskar: Kommentar zu den Aufwertungsvorschriften der III. Steuernot-VO., 2. Auflage, Berlin 1925

Parisius-Crüger: Kommentar zum Genossenschaftsgesetz, 10. Auflage, Berlin und Leipzig 1926.

— Genossenschaftsgesetz, Textausgabe mit Anmerkungen, Berlin und Leipzig 1924.

Passow: Die Bilanzen der privaten und öffentlichen Unternehmungen, Teubner, I. Bd., 1927, II Bd. 1928.

Quassowski-Susat: VO. über Goldbilanzen, München-Berlin-Leipzig 1924.

Rambke und Keichel: Die Goldbilanzverordnung nebst Durchführungsverordnungen. Berlin 1924.

Rehm: Die Bilanzen der Aktiengesellschaften, 2. Auflage, München 1913.

Rheinstrom: Goldmarkbilanzen, München 1924.

Rieß in Ehrenbergs Handbuch III, 2, S 208.

Rosendorff: Die Goldmarkbilanz, Berlin 1924.

Rosin: Das Recht der öffentlichen Genossenschaft, Freiburg i. Br. 1886.

Rößner, in Zeitschrift für Rechtspflege in Bayern, XX. Jahrgang, Nr. 23.

Schlegelberger: Reichsgesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, Berlin 1927

Schröder, Ernst August: Die handelrechtlichen Personalgesellschaften und die Aufwertung, Diss., Erlangen 1927.

Sehling: Deutsches Handelsrecht, Hamburg 1924.

Staub: Kommentar zum Handelsgesetzbuch, Berlin und Leipzig 1921 und 1926.

Waldecker, Ludw.: Die eingetragene Genossenschaft, Tübingen 1916.

Homburger: Bedeutung und Durchführung der Goldbilanzverordnung, Berlin-Leipzig 1924.

Bankarchiv.

Blätter für Genossenschaftswesen.

Deutsche Juristenzeitung.

Deutsche Landwirtschaftliche Genossenschaftspresse

Genossenschaftsblatt des Reichslandbundes.

Genossenschaftskorrespondenz.

Jahrbücher des deutschen Genossenschaftsverbandes.

Landwirtschaftliches Genossenschaftsblatt.

Juristische Wochenschrift.

Zeitschrift „Das Recht".

Zeitschrift für Rechtspflege in Bayern.

Zeitschrift für Handelsrecht

# Abkürzungen.

| | | |
|---|---|---|
| DVO. | = | Durchführungsverordnung. |
| GBV. | = | Goldbilanzverordnung. |
| Gen.Ges. | = | Genossenschaftsgesetz. |
| BGB. | = | Bürgerliches Gesetzbuch. |
| RGE. | = | Reichsgerichtsentscheidung. |
| e.G.m.b.H | = | eingetragene Genossenschaft mit beschränkter Haftung. |
| J.W. | = | Juristische Wochenschrift. |
| R.G.Str. | = | Reichsgericht in Strafsachen |
| F.G.G | = | Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit. |
| HGB. | = | Handelsgesetzbuch. |
| B.T. | = | Berliner Tageblatt. |
| G.G. | = | Genossenschaftsgesetz. |
| Arch.f.b.R. | = | Archiv für bürgerliches Recht. |

# A.

## § 1.

# Einleitung.

Die Nachkriegsjahre 1919—1923 brachten dem Deutschen Volke wirtschaftliche Katastrophen und Erschütterungen von derartigen Ausmaßen, wie man sie vor dieser Zeit für unmöglich gehalten hat. Der Verfall der Markwährung führte zu wirtschaftlichen Verwirrungen und brachte eine Rechtsunsicherheit mit sich, der die weitesten Kreise des Volkes hilflos gegenüberstanden. Die Geldentwertungen, die nach dem dreißigjährigen Krieg, unter Friedrich dem Großen und während der großen französischen Revolution sich einstellten, können mit der der Nachkriegszeit in Deutschland und auch in Rußland, Oesterreich, Frankreich und Belgien als Folgeerscheinung des Weltkrieges in ihren Auswirkungen nicht verglichen werden. In Deutschland und Oesterreich waren die „Friedensverträge" von Versailles und St. Germain mit der Höhe der verlangten Reparationen und Kriegsentschädigungen, der Wegnahme aller Kolonien, der Abtrennung großer Gebietsteile und der Auslieferung der Handelsflotte der erste Anstoß zum rapid einsetzenden Währungszerfall. Während des Krieges war der Markwert allerdings schon auf 50 v. H. gesunken. Für die Folgezeit waren dann zwei Perioden der reinen Geldentwertungen zu unterscheiden. Die erste Periode war die Zeit bis Ende 1921, spätestens bis Mitte 1922.

Bis dahin stellte die Papiermark immer noch einen Wert von mehr als 1 Prozent der Goldmark dar. In einigen Monaten konnten sogar verschiedentlich Perioden vorübergehender Aufbesserung beobachtet werden. Eine Umrechnung in Goldmark wäre in dieser Epoche noch unzweckmäßig gewesen, so daß damals noch der später heiß umstrittene Satz „Mark gleich Mark" gelten konnte.

Mitte 1922 setzte dann die Währungskatastrophe ein. Im Oktober 1922 war die Mark nur noch ein Tausendstel der Goldmark wert, im April 1923 ein Zehntausendstel, am

24. Juli 1923 hatten 100 000 Papiermark einen Wert von einer Goldmark, am 20. August 1923 war die Millionengrenze, am 22. Oktober 1923 die Milliardengrenze, im November 1923 die Billion erreicht.

Diese erschreckenden, für spätere Generationen kaum zu fassenden Ziffern, sind allerdings „nicht nur als Folgen verringerter Finanzkraft des Staates, sondern nur eine, zwar von der allgemeinen Lage beeinflußte und von ihr in hohem Grade abhängige, — man denke an die Ruhraktion — aber auch zum wesentlichen Teil durch eine verfehlte Finanzwirtschaft der Reichsbank heraufbeschworene Katastrophe".[1])

Warum man die Mark auf den billionsten Teil ihres Wertes hat sinken lassen, warum man nicht auf die einseitig verpflichtenden Verträge den Grundsatz von Treu und Glauben anwandte und die Formel „Mark gleich Mark", die Gleichstellung der Reichsbanknote mit dem früheren Goldgeld, fallen ließ, die in jener Zeit eine unerhörte Fiktion bedeutete, soll hier nicht untersucht werden. Daß nicht einmal die Juristen erkannten, welch eine Verkennung der Tatsachen vorlag und daß erst am 28. November 1923 sich das Reichsgericht grundsätzlich für eine Aufwertung einsetzte,[2]) muß unglaublich klingen. Mit diesem Urteil war der Widerstand der Reichsregierung, der sich gegen jede Aufwertung richtete, obgleich der Gedanke der Aufwertung schon in allen Kreisen des Volkes festen Fuß gefaßt hatte, gebrochen.

„Das Urteil rief endlich die Gesetzgebung auf den Plan. Es war eine Tat unseres obersten Gerichtes"![3])

Durch die §§ 39 und 40 HGB., die die Bilanzierungspflicht der Kaufleute aussprechen mit dem Zwang durch den § 40, die Bilanz in Reichswährung aufzustellen, wurden alle Bilanzen unter dem Einfluß der Geldentwertung zu einem „Zerrbild, dem schließlich nur noch die Bedeutung eines mathematischen Rechenexempels und nicht des Ausweises von Vermögen und Schulden zukam".[4]) Dies war durch das Wesen der Bilanz begründet, das in der Gegenüberstellung der Aktiven und Passiven liegt. Sie gibt durch diese Gegenüberstellung einen Ueberblick über den Gesamtbetrag der Aktiven und Schulden, die Kenntnis des Unterschiedes zwischen diesen, wodurch der Stand des Reinvermögens bezw. eine eventuelle Ueberschuldung und die Angabe der im laufenden Geschäftsjahr eingetretenen Vermehrung oder Verminderung des Reinvermögens (Gewinn oder Verlust) zu

[1]) Dr Fritz Abraham, Der Uebergang zur Goldmarkbilanz, Berlin 1924.
[2]) RGE. 107/78.
[3]) v. Karger, Einleitung S. 8.
[4]) Rosendorff, Die Goldmark-Bilanz, S. 53

ersehen ist. Durch die zwingende Vorschrift des § 40 HGB. war die Voraussetzung der Bilanz, sofern sie einen Sinn und Zweck haben sollte, die Einsetzung konstanter Rechnungsgrößen und Einheiten bei ihrer Errichtung, unter dem Einfluß der andauernden Veränderung der Währung hinfällig geworden.

Daß besonders die großen Unternehmen, die Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Genossenschaften usw. mit ihrer schwierigen und komplizierten Bilanztechnik unter diesen Verhältnissen leiden mußten, ist selbstverständlich. Charakteristisch wird dies beleuchtet durch Ausführungen Karl Friedrich von Siemens' in einer Generalversammlung von Siemens & Halske: [5]) „. . . . schon die Bilanzzahlen der letzten Jahre haben eine Einsicht in den Wert des Unternehmens nicht mehr gestattet. In der diesjährigen Bilanz (1923) sind sie aber so grotesk geworden, daß man sich späterer Jahre halber schämen muß, sie in einem Bericht veröffentlicht haben zu müssen, der für ernste Zwecke bestimmt ist und der Erhaltung des Vertrauens dienen soll. In diesen Zahlen drückt sich am klarsten die Unfähigkeit der jetzigen Zeit aus, neu auftretende Probleme zu meistern und der Mangel an Mut, auch nur einen Versuch dazu zu wagen. Schon seit Jahren war bei den jeweils im Amt befindlichen Regierungen angeregt worden, Goldbilanzen nicht nur zuzulassen, sondern vorzuschreiben. Nur eine Goldrechnung könnte es möglich machen, die wahre Lage der Wirtschaft zu erkennen, ihr das für ihre Entwicklungsmöglichkeit notwendige Vertrauen zu gewähren und ungesunde, die Gesamtheit schädigende Elemente auszumerzen. Diese Anregung hat aber nicht den gewünschten Erfolg gehabt. Erst als der Staat durch gedrucktes Papier nichts mehr aus seinen Bürgern herausholen konnte und das Steuersystem vollkommen versagte, wurde er durch die Notlage gezwungen, sich selbst einem festen Maßstab in Gold wieder zuzuwenden und die Gesetze über Goldbilanzen zu erlassen. Die Aufstellung der Goldbilanzen ist nunmehr gesetzlich vorgeschrieben und damit ein von der Gesellschaft seit langem erstrebtes Ziel erreicht."

Die ersten gesetzlichen Bestimmungen, die die Bilanzaufstellung in Goldmark verlangen, sind die Artikel I § 34, II §§ 2, 3 der zweiten Steuernotverordnung vom 19. Dezember 1923. Es handelt sich hier um die Vermögens- und Einkommen- bezw. Körperschaftssteuerbilanz. Darauf folgten dann die „Verordnung über Goldbilanzen" vom 28. XII. 1923 und die zu dieser Verordnung ergangenen Durchführungsbestimmungen, die alle zur Führung von Handelsbüchern ver-

[5]) Zitiert bei Rosendorff, S. 56.

pflichteten Kaufleute allgemein zwangen, das Inventar und die Bilanz in Goldmark aufzustellen.[6])

Da eine gleichmäßige Behandlung der Umstellung aller Unternehmungen auf Grund ihrer verschiedenartigen Organisation nicht möglich war, mußten sie notwendigerweise verschieden geregelt werden. In der 2. DVO. wurden daher für die einzelnen Gesellschaften und auch für die Genossenschaften Sondervorschriften erlassen.

Die Genossenschaften wurden auf Grund des 1 der GBV. vom 28. XII. 23 von der Bestimmung der Umstellung erfaßt, der bestimmt, daß „Kaufleute, die zur Führung von Handelsbüchern verpflichtet sind . . . . die Bilanz in Goldmark aufzustellen".

Durch die Einteilung der Genossenschaften in solche des Privatrechts und des öffentlichen Rechtes und die Gruppierung der Genossenschaften des Privatrechts in eingetragene und nicht eingetragene Genossenschaften muß im einzelnen untersucht werden, auf welche von diesen die verschiedenen Paragraphen der GBV. vom 28. XII. 23 und die entsprechenden Vorschriften der 2. Verordnung zur Durchführung der Verordnung über Goldbilanzen vom 28. März 1924 Anwendung finden.

## Genossenschaften des öffentlichen Rechtes und die Umstellung.

Ueber den Begriff der Genossenschaften des öffentlichen Rechts herrscht in der Wissenschaft Streit. Nach G i e r k e ,[7]) sind alle im Staate bestehenden Körperschaften, die nicht politische Gemeinden sind, als Genossenschaften anzusehen. Eine andere Ansicht geht dahin, daß man unter den öffentlichen Genossenschaften solche zu verstehen hat, die kraft öffentlichen Rechtes dem Staate zur Erfüllung ihres Zwecks verpflichtet sind.[8])

Es ergibt sich aus diesem Grunde eine große Anzahl öffentlich-rechtlicher Genossenschaften, zu denen noch neben den Genossenschaften, die sich als solche bezeichnen, wie z. B. Berufsgenossenschaften, zahllose andere gehören, wie

[6]) § 3 der 2. Verordnung zur Durchführung des Münzgesetzes vom 12. 12. 24 enthält die Bestimmung, daß für den Geltungsbereich der GBV. in ihrer DVO. an die Stelle der Goldmark als Rechnungseinheit die Reichsmark trete. Da aber in der gesamten Literatur, die das Gebiet des Umstellungsrechtes behandelt, der Ausdruck Goldmark im großen und ganzen behandelt wird, soll er auch in dieser Arbeit gebraucht werden.

[7]) Genossenschaftsrecht II, S. 830

[8]) Rosin, Die öffentlichen Genossenschaften, S. 18.

Knappschaftsvereine, Innungen, Krankenkassen, Landlieferungsverbände u. a. m.

Wenn der Gesetzgeber diese zuletzt erwähnten „Genossenschaften" in dem Abschnitt I des 2. Teils der II. DVO. hätte einbegreifen wollen, so ist anzunehmen, daß bei der äußerst streitigen und unsicheren Umgrenzung des Begriffs dieser Genossenschaften eine ausdrückliche Bestimmung getroffen wäre. Aus diesem Grunde ist der Abschnitt I dieses Teiles nicht auf sie auszudehnen.

Aus § 46 der 2. DVO. der GBV., der bezüglich der Frist für die Veröffentlichung der Eröffnungsbilanz das Gesetz betr. die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften erwähnt, kann man den Schluß ziehen, daß diejenigen öffentlich-rechtlichen Genossenschaften, die sich als solche bezeichnen, z. B. die Berufsgenossenschaften (§§ 649 ff. RVO.), die Waldgenossenschaften, die Fischereigenossenschaften und die Wassergenossenschaften, von den §§ 46 ff. der 2. DVO. nicht erfaßt werden, da die Vorschriften des Genossenschaftsgesetzes in keinem Falle auf sie Anwendung finden. Ferner ist der Zweck dieser öffentlichen Genossenschaften die Erfüllung öffentlich-rechtlicher Aufgaben. Da sie gewöhnlich kein Handelsgewerbe im Sinne des § 1 HGB. und auch kein gewerbliches Unternehmen nach § 2 HGB. betreiben, sind sie zur Führung von Handelsbüchern nicht verpflichtet, auch dann nicht, wenn sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben zur Buchführung verpflichtet sind,[9]) so daß also eine Anwendungsmöglichkeit des § 1, Abs. 1 der GBV. nicht gegeben ist.

Es ist allerdings möglich, daß sie im einzelnen, als juristische Personen des öffentlichen Rechts, Kaufleute und damit zur Führung von Handelsbüchern verpflichtet sind.[10]) In diesem Falle unterliegen sie dann auch den Vorschriften der GBV. vom 28. XII. 23 und der 2. DVO.

### Umstellung und nicht eingetragene Genossenschaften.

Die Eintragung einer Genossenschaft im Handelsregister begründet für sie die Kaufmannseigenschaft mit konstitutiver Wirkung. Die Genossenschaft erlangt mit der Eintragung die Rechte einer eingetragenen Genossenschaft. Deshalb sind solche, die nicht ins Genossenschaftsregister eingetragen sind, keine Kaufleute[11]) (§ 17 Abs. II GenGes. und § 13 GenGes.).

---

[9]) Vgl. z. B. § 214, Ziff. 7 Preuß Wassergesetz.

[10]) Staub, Anm. 4 zu § 1; St.-B. Bem. 1 zu § 38, auch § 42 HGB. Fritz, Finanzierung und Steuer, S. 205.

[11]) Deumer, S. 111, Waldecker, S. 120, 12, J v. Gierke, Handelsrecht, Berlin-Leipzig 1926, S. 367.

Vor der Eintragung sind sie als nicht rechtsfähiger Verein anzusehen und nach § 54 BGB. entsprechend zu beurteilen.[12]) Wenn es sich also auch um eine Gesellschaft handelt, so ist die nicht eingetragene Genossenschaft — selbst wenn sie ein Handelsgewerbe im Sinne des § 1 HGB. betreibt — eine Handelsgesellschaft und kein Kaufmann. Eine Pflicht zur Führung von Handelsbüchern ist nicht gegeben. Die GBV. kommt für sie also nicht in Betracht.

Zu beachten ist aber, daß eine Genossenschaft, wenn sie sich nicht eintragen läßt — denn eine zwingende Vorschrift, die „Rechte einer eingetragenen Genossenschaft zu erwerben, ist im Gesetz nicht vorgesehen — doch als „Genossenschaft“ [13]) an sich besteht. Es hängt also lediglich von ihrem Willen ab, ob sie sich in das Genossenschaftsregister eintragen lassen will,[14]) es ist aber auch sehr gut möglich, daß sie sich einer der Gesellschaftsformen des HGB. unterstellt. So findet man z. B. nicht eingetragene Genossenschaften als Aktiengesellschaften oder Gesellschaften m. b. H. Da in diesem Falle die nicht eingetragene Genossenschaft Handelsgesellschaft ist, unterliegt sie als solche den Bestimmungen der GBV. und der Durchführungsverordnung, soweit sie für die betreffende Gesellschaftsform gegeben sind.

Bei einer nicht eingetragenen Genossenschaft, die die Form einer OHG. gewählt hat, muß man unterscheiden, ob sie ein Handelsgewerbe im Sinne des § 1 HGB. betreibt, dann ist sie ohne weiteres Handelsgesellschaft und als solche der Goldbilanzierungspflicht unterworfen; wenn jedoch ein Handelsgewerbe im Sinne der §§ 2, 3 Abschn. 2 HGB. ihre Grundlage bildet, dann entsteht sie als Handelsgesellschaft erst mit der — im Falle des § 2 HGB. allerdings notwendigen — Eintragung in das Handelsregister.[15])

Die nicht eingetragenen Genossenschaften, die sich als rechtsfähige Vereine (§ 22 BGB.) mit dem Betriebe eines Handelsgewerbes befassen, sind als juristische Personen unter den gleichen Voraussetzungen wie natürliche Personen „Kaufleute“.[16])

---

[12]) Staub, § 1 Bem. 4, Waldecker, Die eingetragene Genossenschaft, Verlag Mohr, Tübingen 1916.
[13]) RGE. 39/25.
[14]) Parisius-Krüger, § 1 Anm. 42.
[15]) Staub, Bem. 15 zu § 105.
[16]) Staub, Bem. 4 zu § 1; vgl. Rosendorff, Die Goldmarkbilanz, S. 317/318.

# B.

## 1. Kapitel.

# Die Goldmarkeröffnungsbilanz der eingetragenen Genossenschaft.

### § 2.

**Ausdehnung der Vorschriften der GBV. und 2. DVO. auf die eingetragene Genossenschaft.**

Ohne Rücksicht auf den tatsächlichen Gegenstand ihres Unternehmens, selbst dann, wenn sie kein Handelsgewerbe im Sinne des § 1 HGB. betreibt, gilt die eingetragene Genossenschaft nach § 17 Abs. II GenGes. als Kaufmann im Sinne des HGB. Auf Grund der Vorschrift des § 6 Abs. II HGB. ist sie stets Vollkaufmann, so daß sie auch bei kleinstem Betriebe gemäß § 38 HGB. „verpflichtet ist, Bücher zu führen". Die Voraussetzungen der Anwendung der GBV. vom 28. XII. 23 auf die eingetragene Genossenschaft lagen also vor auf Grund der Vorschrift des § 1 GBV., die bestimmt, daß die GBV. auf „Kaufleute, die zur Führung von Handelsbüchern verpflichtet" sind anzuwenden ist.

In den §§ 46—52 der 2. DVO. folgte dann auf Grund der Ermächtigungsvorschrift des § 20 GBV. die Sonderregelung der eingetragenen Genossenschaften.

Für die Goldmarkeröffnungsbilanz und die Umstellung kamen außerdem noch verschiedene Vorschriften in Anwendung, die im folgenden aufgeführt werden.

Aus der GBV. vom 28. XII. 1923 fanden außer den grundlegenden § 1 auch die §§ 2, 3, die auch noch allgemein für Kaufleute galten,[1]) sowie § 15 Abs. 1, § 19 Abs. 1 und endlich § 4 Abs. 1 unter den Voraussetzungen des Abs. 2 Anwendung. Dagegen waren die §§ 4 (Abs. III u. IV) bis 14; §§ 15 (Abs. II)

[1]) Schlegelberger, Verordnung über Goldbilanzen, S. 7.

bis 18 und § 19 Abs. II; III nicht anwendbar, weil sie nur Vorschriften enthalten, die im einzelnen auf die besondere wirtschaftliche und rechtliche Gestaltung der Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien und Gesellschaften mit beschränkter Haftung zugeschnitten sind und deshalb nicht ohne weiteres auf die eingetragenen Genossenschaften angewendet werden könnten. Allerdings bestand die Möglichkeit, etwaige Lücken der Verordnung, die sich bei Umstellung der Genossenschaft ergaben, soweit nach allgemeinen Grundsätzen die Voraussetzungen einer analogen Rechtsanwendung bestanden, aus ihnen zu ergänzen. — Aus der 2. DVO. fanden außer den bereits erwähnten Sondervorschriften (§§ 46—52), die gerade auf die eingetragene Genossenschaft abgestellt sind, die §§ 1—4 des I. Teils Anwendung.

Daß die Genossenschaften keine Handelsgesellschaften sind, kann heute als herrschende Meinung ausgesprochen werden.[2]) Aber die eingetragene Genossenschaft gilt wie erwähnt nach § 17 Abs. II GenGes. als Kaufmann. Nun könnte die Ueberschrift des Teil I: „Vorschriften für Kaufleute im allgemeinen und Handelsgesellschaften" in ihrer wenig glücklichen Fassung an sich vielleicht zu Zweifeln Anlaß geben; die Fassung deutet auf eine Gegenüberstellung von Kaufleuten als natürlichen Personen und Personen- oder Kapitalvereinigungen hin. Sinn und Zweck der §§ 104, die die allgemein geltenden und notwendigen Grundlagen für jede Umstellung geben, lassen aber nur die Auslegung zu, daß unter den Kaufleuten auch die Vereinigungen zu verstehen sind, die zwar nicht Handelsgesellschaften im Rechtssinne, aber doch Kaufleute sind. — Endlich kamen noch die Uebergangsvorschriften des § 60 in Betracht.[3])

## § 3.

### Genossenschaften und Kapitalvereine und die drei Haftungsarten der Genossenschaften.

Das Wesen der eingetragenen Genossenschaft tritt am prägnantesten hervor, wenn man sie den Kapitalvereinen gegenüberstellt. Der Hauptunterschied ist darin zu finden, daß die Kapitalvereine darauf bewußtermaßen angelegt sind, hauptsächlich solche Mitglieder zuzulassen, die ihnen größere Kapitalbeiträge zur Verfügung stellen können, während

[2]) Deumer, Recht der eingetragenen Genossenschaft, S 122; Merzbacher, GenGes., Bem. 4 zu § 17; Parisius-Krüger, Anm. 18 zu § 17.

[3]) Rosendorff, a. a. O., S. 315.

die Genossenschaft gerade das Gegenteil bezweckt, nämlich Beteiligung, Aufbau auf verhältnismäßig kleinen Kapitalien, die selbstverständlich in ihrer Zusammenfassung eine große Kapitalsgrundlage darstellen können. Heranziehung Minderbemittelter also zur Gründung einer großen, mitgliederreichen, kreditfähigen Vereinigung.[1])

Julius von Gierke hat den markantesten Unterschied in dem Satz präzisiert: „Die Gründungen von Kapitalvereinen werden getragen von erwerbsfreudigen, glücklichen Stimmungen. An der Wiege der eingetragenen Genossenschaft steht die bange Sorge um wirtschaftliche Selbsterhaltung".

Die eingetragenen Genossenschaften bilden ein großes Spezialgebiet, weil den meisten von ihnen die typische kaufmännische Gewinnabsicht fehlt, da sie keinen Gewinn erzielen und unter ihre Mitglieder verteilen wollen. Der Hauptzweck liegt in wirtschaftlich sozialen Gesichtspunkten begründet mit dem Ziel, ihre Genossen wirtschaftlich zu stützen, zu sichern und zu fördern im Kampf des Daseins. Anfangs — ein Teil der Genossenschaften ließ dies Prinzip fallen — sollte dies ohne jegliche staatliche Hilfe erreicht werden, allein durch Vereinigung der Persönlichkeiten kraft freier Selbshilfe mittels genossenschaftlicher Einrichtungen. In der Tatsache, daß die Kapitalbeiträge, auf denen sich der Kapitalverein aufbaut, das Fundament der Mitgliedschaft bilden und daß das Mitglied nach einer Kapitalbeteiligung bewertet wird, während bei der e. G. die Person die Grundlage der Mitgliedschaft ist, sie sich deshalb auf der Persönlichkeit aufbaut, ist schließlich das wesentlichste Unterscheidungsmerkmal beider zu suchen.

Dort herrscht das Kapital, hier die Persönlichkeit. Dort Geldgewinn (Dividende) und hier vorwiegend naturale Wirtschaftsvorteile und weniger Geldprofit, auf der einen Seite das Kapital als Kreditbasis, auf der anderen Kredit auf den mehr oder weniger für einander eintretenden und verhafteten Persönlichkeiten der einzelnen Genossen.

Das Gesetz hat den Genossenschaften drei Haftungsarten der Genossen zur Verfügung gestellt, die im § 2 GenGes. zum Ausdruck gebracht werden. Es handelt sich

1. um die e. G. mit unbeschränkter Haftpflicht. Hier ist der einzelne Genosse dem in Konkurs geratenen Verein gegenüber deckungspflichtig, und zwar haftet er mit seinem ganzen Vermögen. Außerdem haftet er aber auch den Genossenschaftsgläubigern mit seinem ganzen Vermögen wegen eines Ausfalls, den diese im Konkurs erlitten haben. §§ 105, 122 GenGes.,

---

[1]) Vgl. Cosack, S. 462, Lehrbuch des Handelsrechts, X. u. XI. Aufl., Stuttgart, Ferdinand Enke, 1923.

2. um die Genossenschaften mit unbeschränkter Nachschußpflicht.

Bei dieser Art der Haftung fällt die unmittelbare Haftung den Konkursgläubigern gegenüber fort, sonst stellt sie sich wie die unter 1 dar, und

3. um die Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht.

Maßgebend für die Haftung ist in diesem Fall die Haftsumme, mit der der Genosse dem in Konkurs geratenen Verein gegenüber nachschuß- und deckungspflichtig ist und in deren Höhe er auch den Gläubigern wegen des in Konkurs erlittenen Ausfalls unmittelbar hafte. §§ 105, 141 GenGes.[5])

## § 4.

### Die Besonderheiten hinsichtlich des bei der Aufstellung der Goldmarkeröffnungsbilanz zu beobachtenden Verfahrens bei den Genossenschaften.

1. Die Verpflichtung zur Aufstellung der Goldmarkeröffnungsbilanz und Charakteristik dieser besonders im Verhältnis zur Papiermarkabschlußbilanz.

In der Literatur ist die Ansicht verfochten worden, daß die e. G. zur Aufstellung einer Eröffnungsbilanz überhaupt nicht verpflichtet waren, weil bei der eingetragenen Genossenschaft im Zeitpunkt der Eintragung das Vorhandensein eines bestimmten Kapitals im Gegensatz zu den kapitalistischen Gesellschaften nicht vorausgesetzt werde, so daß die für diese geltenden Vorschriften nicht heranzuziehen seien.[6]) Da aber die Genossenschaft gemäß § 17 Abs. II GenGes. als Kaufmann gilt, besteht auch für sie die Verpflichtung zur Eröffnungsbilanz gemäß der allgemeinen Geltung des § 39 HGB. Dies gilt insbesondere auch dann, wenn bei Geschäftsbeginn weder Aktivvermögen noch Schulden vorhanden waren.[7]) Auf dieser Voraussetzung beruhte der § 1 GBV., der die schon bestehende Verpflichtung zur Bilanzierung in eine Verpflichtung zur Goldbilanzierung umwandelte.

In diesem Sinne war auch der § 46 2. DVO. aufzufassen, weil in dieser Vorschrift vorausgesetzt wurde, daß auch die eingetragene Genossenschaft eine neue Eröffnungsbilanz aufzustellen hatte. Genau so war der § 2 Abs. 1 GBV. auszulegen, der eine ausdrückliche Bestimmung über den persön-

[5]) Vgl. J. v. Gierke, Handels- und Schiffahrtsrecht, S. 354.

[6]) Maurer-Birkenbihl, S. 177, und Parisius-Crüger, Bem. 26 zu § 33.

[7]) RGE i. Str. 40/242; Deumer, S. 250; Waldecker, S. 257 u. Anm. 4; Rieß in Ehrenbergs Handbuch III, 2, S. 208.

lichen Geltungsbereich nicht traf,[8]) aber offenbar keine neue Verpflichtung zur Aufstellung von Eröffnungsbilanz und Eröffnungsinventar für solche Personen begründen wollte, die zur Aufstellung einer derartigen Bilanz und eines solchen Inventars nicht verpflichtet waren. Er wollte vielmehr lediglich diejenigen, die schon bisher nach § 39 HGB. zur Aufstellung einer Eröffnungsbilanz verpflichtet waren, zu einer neuen, dem bisherigen Recht unbekannten Bilanz, der Goldmarkeröffnungsbilanz, zwingen, durch die der Zusammenhang mit den vorhergehenden Bilanzen radikal unterbrochen und eine Verpflichtung zur Neufestsetzung aller Aktiven und Passiven ohne Rücksicht auf die bisherigen Bewertungen begründet wurde. Die völlig selbständige und von der letzten Papiermarkbilanz unabhängige Goldmarkeröffnungsbilanz[9]) war deshalb richtig, weil mit ihr das Verfahren, das vor Schaffung der GBV. im Mittelpunkt der Erörterung stand, nämlich Umrechnung der Papiermarkbilanz in eine Goldbilanz, abgelehnt worden ist. „Sie leitet eine von der bisherigen Bilanzierung in Papiermark losgelöste Bilanzperiode ein".[10])

Wie der Name der Bilanz sagt, war gemäß § 1 der GBV. die Goldmark die Basis für ihre Aufstellung, Inventar und Bilanz waren also in Goldmark aufzustellen.[11]) Eine anderweite ausdrückliche Bestimmung ist weder in der 2. DVO. noch in der GBV. für Genossenschaften getroffen worden.[12])

Durch die Vorschriften der §§ 3 ff. der 2. DVO. vom 17. Dezember 1923, die eine Umstellungsmöglichkeit auf Rentenmark brachten, konnten sich Schwierigkeiten ergeben für Genossenschaften, die sich bereits auf Rentenmark umgestellt hatten oder bei Verkündung der GBV. gerade im Begriff waren, es zu tun. Schwierigkeiten in dem Augenblick, wo die Bilanz, die auf Rentenmark abgestellt war, gemäß § 1 GBV. auf Goldmark veschiedene Kurse hatten. Bei gleichbleibendem Kurse von Renten- und Goldmark war dies allerdings ohne Bedeutung.

Trotzdem waren die Genossenschaften aber wie alle Kaufleute gezwungen eine Abschlußbilanz für das Geschäftsjahr, welches bei der Umstellung abgelaufen war, aufzustellen. In

[8]) Fürnrohr, Bem. 3 zu § 2.

[9]) Vgl. Kahn, Die Goldbilanzen in „Steuer und Wirtschaft" Nr. 1, III Jahrgang.

[10]) Ouassowski-Susat, S. 35.

[11]) Vgl. dazu aber die Fußnote auf S. 6. — Nach § 1 Abs 2 GBV. galt als Goldmark der Gegenwert von $^{10}/_{42}$ des nordamerikanischen Dollars.

[12]) Rosendorff, S. 321; anderer Ansicht Fritz: „Finanzierung und Steuer in der Goldmarkeröffnungsbilanz", Berlin 1925, Spaeth und Linde; nach der Ansicht von Fritz konnten die Genossenschaften wählen, entweder die Eröffnungsbilanz in Goldmark oder Rentenmark aufzustellen.

der Literatur wurde allerdings die Ansicht vertreten, daß die Papiermarkbilanz hätte fortfallen können, da die Goldmarkbilanz ihre Stelle vertrete.[13]) Diese Meinung wurde jedoch mit Recht abgelehnt mit der Begründung, daß die Goldmarkeröffnungsbilanz ganz andere Zwecke verfolge, als eine gewöhnliche Jahresbilanz und diese deshalb nicht ersetzen könne. Außerdem mußte aber auch noch der Vorschrift des § 48 Abs. 2 GenGes. genügt werden, wonach eine Gewinn- und Verlustrechnung aufzustellen ist.[14])

Dagegen war es auf Grund der 3. Verordnung über die Einschränkung öffentlicher Bekanntmachungen vom 12. Juli 1924 (RGBl. S. 666) nicht erforderlich, diese Papiermarkbilanz zu veröffentlichen. Selbst das Verlangen einiger Registerrichter auf Vorlegung einer Abschrift dieser Bilanz gemäß § 33 Abs. II GenGes. unter Berufung auf die genannte Verordnung war unzulässig. Schlegelberger äußerte sich dazu in der deutschen landwirtschaftlichen Genossenschaftspresse vom 15. November 1924 in Nr. 21 wie folgt:

„Die Auffassung, daß die Abschlußbilanz, deren Veröffentlichung nach der 3. VO. über die Einschränkung öffentlicher Bekanntmachungen vom 12. Juli 1924 nicht erforderlich ist, auch nicht der für Bilanzen kleinerer Genossenschaften im allgemeinen vorgesehenen Einreichung zum Genossenschaftsregister bedarf, entspricht dem hier vertretenen Standpunkt. Die Veröffentlichung dieser Bilanz unterbleibt auf Grund der angeführten Sonderbestimmung vom 12. VII. 1924, während Satz 3 des § 33 Abs. II des Genossenschaftsgesetzes in der Fassung des Aenderungsgesetzes vom 12. V. 1923 die Einreichung einer Abschrift zum Genossenschaftsregister nur für Bilanzen vorschreibt, die gemäß S. 3, 4 des genannten Paragraphen nicht veröffentlicht werden."

Ueber die zur Aufstellung der Goldmarkeröffnungsbilanz verpflichteten Personen finden sich weder in der GBV. noch in der 2. DVO. Bestimmungen; aus diesem Grunde mußten die allgemeinen gesetzlichen Vorschriften herangezogen werden. Wer die Bilanzen aufzustellen hat, ist allerdings auch nicht im GenGes. ausgedrückt, sondern es ist in § 31 Abs. 1 nur vorgeschrieben, daß der Vorstand dafür Sorge zu tragen hat, „daß die erforderlichen Bücher geführt werden". „Die Inventarien und Bilanzen bilden aber unzweifelhaft wesentliche Bestandteile der kaufmännischen Buchführung".[15]) Folglich hatte auch der Vorstand die Aufstellung der Eröffnungs-

[13]) Dessauer, JW. 24/532.

[14]) Citron, Blätter f. Genossenschaftswesen, Jg. 1924, S 277. —Genau so Jur. Wochenschrift 1924, S. 131 und Hachenburg, JW., S. 532.

[15]) RGStr 13, S. 355.

bilanz und des Eröffnungsinventars zu bewirken.[16]) Die inzwischen ausgeschiedenen Vorstandsmitglieder hatten ebenfalls noch dabei mitzuwirken.[17])

## 2. Zeitpunkt der Aufstellung.

Nach § 2 Abs. 1 der 2. DVO. durften Eröffnungsbilanz und Eröffnungsinventar frühestens für den 1. Juli 1923 und gemäß § 2 Abs. 1 GBV. spätestens für den 1. Januar 1924 aufgestellt werden.

Diese Frist[18]) konnte allerdings noch über 6 Monate hinaus gemäß § 2 Abs. II GBV., der die Anwendung des § 260 Abs. II HGB. gestattete, verlängert werden, so daß schließlich der endgültig letzte Termin der 30. Juni 1924 war. Während später diese Frist für Aktien-Gesellschaften und Ges. m. b. H. bis zum 30 November 1924 verlängert wurde,[19]) konnte sie als ausschließliche Bestimmung nicht auf Genossenschaften ausgedehnt werden. Wesentlich bei der Vorschrift des § 2 Abs. 1 GBV. war, daß der 1. Januar bezw. 30. Juni 1924 die maßgebenden Zeitpunkte für den Fall bildeten, daß das Geschäftsjahr mit dem Kalenderjahr übereinstimmte; deckten sich dagegen Geschäftsjahr und Kalenderjahr nicht, dann mußte Eröffnungsbilanz und Inventar für den Beginn des Geschäftsjahres 1924/25 aufgestellt werden. Lief z. B. das Geschäftsjahr einer Genossenschaft vom 1. Juli bis 30. Juni, dann war der späteste Termin für die Aufstellung der Bilanz der 1. Juli 1924. Analog konnte auch hier die Vorschrift des § 2 Abs. II GBV. in Anwendung gebracht werden.

Für den frühesten Termin war folgendes zu beachten:

Das Geschäftsjahr konnte im Zusammenhang mit einer gewünschten früheren Goldbilanzaufstellung entsprechend verlegt, das abgelaufene Geschäftsjahr bis zur Höchstgrenze von 18 Monaten verlängert werden.

Darüber hinaus konnte aber auch die Eröffnungsbilanz für einen früheren Zeitpunkt als den Beginn des neuen Geschäftsjahres aufgestellt werden, ohne daß zugleich das Geschäftsjahr verlegt zu werden brauchte, indem der abgelaufene Teil des laufenden Geschäftsjahres dem vorhergehenden und der noch nicht abgelaufene Teil dem neuen Geschäftsjahr hinzugerechnet wurden. Die Dauer eines so verlän-

---

[16]) Passow, Bilanzen II, S. 143; Waldecker, S. 264; Parisius-Crüger, Bem. 1, 6, 10 zu § 33.

[17]) Rosendorff, Anm 12 zu § 46, 2. DVO.

[18]) Der späteste Termin war der 1. Januar 1924.

[19]) Verordnung des Reichsministers für Justiz vom 23. August 1924, RGBl., S. 691.

gerten Geschäftsjahres durfte aber auch in diesem Falle 18 Monate nicht überschreiten. Wenn es nicht möglich war, diese Grenze einzuhalten, so mußte in beiden Fällen zur Bildung eines sogen. Rumpfgeschäftsjahres geschritten werden.

Für die Wahl des Bilanzstichtages konnten sich demnach folgende Möglichkeiten ergeben:

Das Geschäftsjahr wurde aus Anlaß der Goldbilanzaufstellung nicht verändert: in diesem Falle war die Bilanz bis zum 1. Juli 1923 zurück aufzustellen

a) für den normalen Anfangstag eines Geschäftsjahres:

b) falls man die Goldbilanz in Form einer Zwischenbilanz aufstellen wollte, für irgend einen beliebigen Zeitpunkt vom 1. Juli 1923 bis zum Anfangstag des am 1. Januar 1924 oder später beginnenden neuen Geschäftsjahres. Hierbei konnte der abgelaufene Teil dem neuen Geschäftsjahr hinzugerechnet werden, jedoch nur bis zur Höchstgrenze von 18 Monaten. War diese Höchstgrenze nicht einzuhalten, dann mußte für diesen Zeitraum einmalig ein Rumpfgeschäftsjahr geschaffen werden.

Lief z. B. das Geschäftsjahr vom 1. Juli 1922 bis zum 30. Juni 1923 und sollte die Goldmarkeröffnungsbilanz für den 1. Januar 1924 aufgestellt werden, ohne dauernde Zusammenlegung des Geschäftsjahres mit dem Kalenderjahr, so mußte für die Zeit vom 1. Juli bis 31. Dezember 1923 das Geschäftsjahr 1922/23 in einer Papiermarkschlußbilanz vom 31. Dezember 1923 einmalig auf 18 Monate verlängert werden. Die Zeit vom 1. Januar 1924 bis 30. Juni 1924 konnte dann dem sonst am 1. Juli 1924 beginnenden Geschäftsjahr 1924/25 für ein einmalig auf 18 Monate verlängertes Geschäftsjahr hinzugerechnet werden, das ausnahmsweise am 1. Januar 1924 begonnen hätte. Die Schlußbilanz dieses Geschäftsjahres mußte dann schon in Goldmark aufgestellt werden.

Sollte dagegen bei gleichlaufendem Geschäftsjahr wie oben die Goldmarkeröffnungsbilanz ohne dauernde Aenderung des Geschäftsjahres für den 1. Oktober 1923 aufgestellt werden, so betrug der abgelaufene Zeitraum mit der letzten Bilanz eines vollen Geschäftsjahres 3 Monate und der Zeitraum bis zum Beginn des neuen Geschäftsjahres also bis zum 1. Juli 1924 = 9 Monate. Wenn man diese 9 Monate wie oben zu einem einmalig verlängerten Goldmarkgeschäftsjahr hinzuschlagen würde, so hätte sich hierbei eine Dauer des Geschäftsjahres vom 1. Oktober 1923 bis 30. Juni 1925, also 21 Monate, ergeben. Da aber ein verlängertes Geschäftsjahr höchstens eine Dauer von 18 Monaten betragen durfte, so mußte anders verfahren werden.

Das Papiermarkgeschäft 1922/23, das sonst am 30. Juni 1923 geendet hätte, mußte bis 30. September 1923 einmalig auf 15 Monate verlängert werden. Die Zeit vom 1. Oktober 1923 bis zu dem üblichen Geschäftsjahresabschluß, dem 30. Juni 1924, bildete ein Rumpfgeschäftsjahr von 9 Monaten, dessen Erträgnisse in einer Goldmarkbilanz auszuweisen war.

Hatte eine Genossenschaft, deren Geschäftsjahr etwa vom 1. September bis 31. August lief, ihre Abschlußbilanz in Papiermark schon genehmigt und wollte sie ohne Verlegung ihres Geschätfsjahres die Eröffnungsbilanz für den 1. Januar 1924 aufstellen, so mußte sie eine Abschlußbilanz in Goldmark für die Zeit vom 1. September 1923 bis 31. Dezember 1923, eine Abschlußbilanz in Goldmark für ein einmaliges verkürztes Geschätfsjahr, und zwar am 31. August für die Zeit vom 1. Januar bis 31. August 1924 aufstellen, da der Zeitraum vom 1. Januar 1924 bis 31. August 1925 mehr als 18 Monate umfaßte und die normale Abschlußbilanz schon verabschiedet war.

Dies folgt aus § 1 Abs. 1 GBV.

Wenn das Geschäftsjahr aus Anlaß der Goldbilanzaufstellung verändert werden sollte, dann galten folgende Regeln: die Bilanz konnte dann aufgestellt werden bis zurück zum 1. Juli 1923 für irgendeinen beliebigen Zeitpunkt, bzw. Kalendertag, vom 1. Juli 1923 bis zum Anfangstag des nach dem 1. Januar 1924 beginnenden neuen Geschäftsjahres, mit dem das neue Geschäftsjahr regelmäßig beginnen sollte. Der bis zu diesem Zeitpunkt abgelaufene Teil des laufenden Geschäftsjahres konnte bis zur Höchstdauer von 18 Monaten dem vorhergehenden Geschätfsjahr hinzugerechnet werden. Konnte bei der Wahl des Stichtages zur Goldmarkeröffnungsbilanz die Grenze von 18 Monaten nicht eingehalten werden, so mußte ein Rumpfgeschäftsjahr geschaffen werden.

Lief also das Geschäftsjahr vom 1. Juli 1923 bis zum 30. Juni 1924 und sollte die Goldbilanz auf den 1. Januar 1924 mit gleichzeitiger Verlegung des Geschäftsjahres auf das Kalenderjahr aufgestellt werden, so mußte der bis zum 31. Dezember 1923 abgelaufene Teil des Geschäftsjahres dem sonst am 30. Juni 1923 endenden Geschäftsjahr 1922/23 hinzugezählt und für das auf diese Weise 18 Monate umfassende Geschäftsjahr 1922/23 eine Papiermarkabschlußbilanz für den 31. Dezember 1923 aufgestellt werden.

Lief wieder das Geschäftsjahr vom 1. Juli 1923 bis zum 23. Juni 1924, sollte die Goldmarkeröffnungsbilanz dagegen am 1. April 1924 aufgestellt werden und das Geschäftsjahr dauernd auf den Zeitraum vom 1. April bis 31. März verlegt werden, dann konnte der bis zum 31. März 1924 abgelaufene Teil des Geschäftsjahres nicht wie im vorhergehenden Beispiel dem sonst am 30. Juni 1923 endenden Geschäftsjahr

1922/23 hinzugezählt werden, da dies dann ein verlängertes Geschäftsjahr von mehr als 18 Monaten ergeben hätte, sondern es mußte die Zeit vom 1. Juli 1923 bis 31. März 1924 in einem Rumpfgeschäftsjahr bilanzmäßig erfaßt und die Schlußbilanz dieses Rumpfgeschäftsjahres noch in Papiermark aufgestellt werden.[20])

### 3. Pflicht der Veröffentlichung, Vorlegung, Prüfung und Unterzeichnung.

Brauchte die Papiermarkabschlußbilanz nicht veröffentlicht zu werden, so war dies im Gegensatz dazu für die Goldmarkeröffnungsbilanz notwendig. Nach § 2 Abs. II kamen für Genossenschaften die §§ 33, 38 43—48, 51 und 52 GenGes. zur Anwendung, die die maßgebenden Bestimmungen für Genehmigung und Veröffentlichung der Jahresbilanzen enthalten. Im Gegensatz zu dem Recht der Aktiengesellschaften und Ges. m.b.H. ist in diesen Vorschriften keine Frist für die Vorlegung der Eröffnungsbilanz an die Generalversammlung festgestellt, während eine solche für die Veröffentlichung besteht.

Kleinere Genossenschaften waren dagegen nicht zur Veröffentlichung gezwungen (§ 33 Abs. 2, 3 GenGes. in der Fassung des Gesetzes zur Aenderung des Ges. betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften vom 12. V. 1923). Ob eine „kleinere Genossenschaft" vorliegt, entscheidet das Registergericht gemäß § 7 der Verordnung über das Genossenschaftsregister in der Neufassung vom 22. Nov. 1923. Die Zahl der Mitglieder, die Größe des Geschäftsvermögens sowie Art und Umfang des Geschäftsbetriebes sind für diese Entscheidung maßgebend. In dem Zeitpunkt, in dem die Veröffentlichung erfolgen soll, hat das Registergericht diese Verhältnisse zu beurteilen. Andere Genossenschaften können aber ebenfalls von der Verpflichtung einer Veröffentlichung der Eröffnungsbilanz vom Gericht befreit werden, sobald der Vorstand einen Antrag auf Befreiung stellt und in diesem glaubhaft gemacht wird, daß die Kosten der Veröffentlichung in offenbarem Mißverhältnis zu der Vermögenslage der Genossenschaft stehen.

Als Beginn der Frist, die 6 Monate beträgt, ist gemäß § 33 Gen.Ges. der Ablauf des Geschäftsjahres anzusehen, folglich war bei entsprechender Anwendung der Stichtag der Eröffnungsbilanz der Zeitpunkt, der maßgebend war für den Lauf der Veröffentlichungsfrist der Eröffnungsbilanz.

§ 46 2. DVO. bestimmt aber ausdrücklich, daß das Registergericht diese Frist angemessen verlängern konnte.

---

[20]) So Rosendorff, a. a. O., S. 87 ff.

Die Entscheidung über die Verlängerung ist eine Verfügung im Sinne des § 19 F.G.G., gleichviel in welcher Form sie ergangen ist. Ihrem Inhalt nach enthält sie eine für einen bestimmten Fall getroffene sachliche Entscheidung. Gegen die Versagung der Fristverlängerung war somit das Rechtsmittel der Beschwerde gegeben.[21])

In der GBV. und in der 2. DVO. finden sich keine Bestimmungen, die eine Sicherung für die Erfüllung der Verpflichtung zur Einwirkung der Eröffnungsbilanz gaben. Das Registergericht war nur in der Lage, die Innehaltung der Frist des § 46 durch die Vorschrift des § 160 Gen.Ges. zu erzwingen.[22]) Dies war eine Folgerung aus § 2 der VO. vom 28. Dezember 1923. Wenn dieser Bestimmung die für die Jahresbilanzen maßgebenden Vorschriften für anwendbar erklärt waren, so konnte daraus geschlossen werden, daß alle Vorschriften des Statuts und Gesetzes, die auf die Veröffentlichung der Bilanz Bezug haben, Anwendung finden sollten.[23])

Gemäß § 48 Abs. 2 GenGes. war es notwendig, die Eröffnungsbilanz mindestens eine Woche vor der Generalversammlung der Genossen aufzulegen und die erfolgte Auflegung in dem Protokoll über die Bilanzgenehmigung festzustellen.

Gleichzeitig mit der Anwendbarkeit des Ordnungsstrafverfahrens war auch ein Prüfungsrecht des Gerichts begründet. Dieses konnte aber nur formaler Natur sein. Eine Prüfung der materiellen Richtigkeit der Bilanz war nicht möglich.[24])

Eine Prüfung der Eröffnungsbilanz im Sinne des § 13 GBV. für A.G. — Prüfung der Eröffnungsbilanz durch Mitglieder des Aufsichtsrats und schriftliche Berichterstattung von Vorstand und Aufsichtsrat gegenüber der Generalversammlung — war bei den Gen. nicht erforderlich. Durch § 38 GenGes. ist aber der Aufsichtsrat zur Prüfung aller Bilanzen und demnach auch der Eröffnungsbilanz verpflichtet. Er ist ferner gezwungen, das Ergebnis seiner Prüfung der Generalversammlung vor der Bilanzgenehmigung vorzulegen. Schriftlicher Bericht und eine Einreichung desselben zum Genossenschaftsregister war dagegen nicht erforderlich. Außerdem wurde die Eröffnungsbilanz von dem Revisor bei der auf Grund des § 53 GenGes. in jedem 2. Jahr vorzunehmenden Prüfung nachgeprüft.

---

[21]) Ebert, Dudeck, Lindemann, FGG., Bem. 3 c zu § 19

[22]) In Zeitschrift für Rechtspflege in Bayern: Rößner, Goldumstellung, Fristen bei Genossenschaften, XX. Jahrg., Nr. 23.

[23]) Vgl Quassowski-Susat, Bem. zu § 46, 2. DVO.; Byk, Bem. 19 zu § 2, Bem. 3 zu § 46, und Rosendorff, Anm. 26 zu § 46; anders Fürnrohr, Bem. 9 zu § 2.

[24]) Mertzbacher, Bem. 5 zu § 33.

Gemäß §§ 43, 43a, 48 GenGes. hatte die Generalversammlung bzw. die Vertreterversammlung die Eröffnungsbilanz zu prüfen und über die Genehmigung zu beschließen.

Wie weit die Befugnisse hinsichtlich der Genehmigungsbeschlüsse gehen, ist bestritten. Die eine Ansicht geht dahin, daß eine einseitige Aenderung der Bilanz durch die Generalversammlung nicht möglich wäre,[25]) während die herrschende Meinung und die Praxis die Befugnis zur Abänderung der Bilanz zugestehen.[26])

Für das Eröffnungsinventar bei der eingetragenen Genossenschaft ist eine ausdrückliche Genehmigung durch die Generalversammlung nicht erforderlich. Außerdem braucht es auch nicht veröffentlicht zu werden.[27])

Für die Unterzeichnung der Eröffnungsbilanz galten dieselben Vorschriften wie für jede andere Bilanz: Unterzeichnung von sämtlichen Vorstandsmitgliedern[28]) nach Feststellung durch die Generalversammlung.[29])

Wegen der Bestimmung, daß inzwischen ausgeschiedene Mitglieder des Vorstandes an der Aufstellung der Eröffnungsbilanz mitwirken mußten, traf auch diese Verpflichtung zur Unterzeichnung.[30])

In der Regel gestaltete sich aber die praktische Durchführung sehr schwierig, da ausgeschiedene Vorstandsmitglieder weder an der Aufstellung noch an der Unterzeichnung der Eröffnungsbilanz teilnahmen. Trotz Fehlens dieser Unterschriften konnte die Bilanz beim Vorliegen der Unterschriften der vorhandenen Vorstandsmitglieder, die sie aufgestellt hatten, immer noch als ordnungsmäßige Bilanz angesehen werden.[31])

### 4. Bewertungsvorschriften für die Eröffnungsbilanz und das Eröffnungsinventar.

Die Goldmarkeröffnungsbilanz stellte wirtschaftlich etwas ganz anderes dar als die Jahresbilanz, wie sie das HGB. vorschreibt. Die Jahresbilanz will einmal einen Ueberblick über den Vermögensstand geben, vor allen Dingen aber in den in

---

[25]) Waldecker, S. 264 Anm 5; Ritter, Bem. 1 zu § 260 HGB.

[26]) Deumer, S. 251; Bonschab-Deumer, Bem. 1 zu § 48; Passow, II, S. 2; Staub-Pinner, Bem. 1 zu § 260; Fischer in Ehrenbergs Handbuch III, 1, S. 292 ff.

[27]) Fürnrohr, Bem. 5 zu § 2; Byk, Bem. 18 zu § 2.

[28]) § 41 HGB.; Parisius-Crüger, Bem. 10 zu § 33.

[29]) Waldecker, S. 265; anderer Meinung anscheinend Parisius-Crüger, Bem. 10 zu § 33.

[30]) Parisius-Crüger, Bem. 10 zu § 33 u. Nachtr. 14.

[31]) Vgl. RGStr, Bd. 7, S. 89; Bd. 8, S. 485; Staub, Bem. 1 zu § 41.

der letztverflossenen Bilanzperiode erzielten Geschäftsgewinn ermitteln. Sie bildet also die Grundlage für die Gewinnverteilung. Um das Wesen der Eröffnungsbilanz klarzustellen, muß auch noch die Konkurs- bzw. Liquidationsbilanz betrachtet werden, da nach richtiger Auffassung die Eröffnungsbilanz ihrem Charakter nach zwischen beiden steht.

Die Konkurs- bzw. Liquidationsbilanz bezweckt „im Gegensatz zur Jahresbilanz eine Uebersicht über den Vermögensstand zum Zwecke der Versilberung des ganzen Unternehmens. Die Folge einer solchen Bilanz ist die Einstellung der gesamten geschäftlichen Tätigkeit. Es handelt sich um eine reine Vermögensverteilungsbilanz.

Die Goldmarkeröffnungsbilanz sollte nun einmal das Reinvermögen, mit dem das Unternehmen gewissermaßen am ersten Tage seines erneuten Bestehens den Geschäftsbtrieb begann, darstellen und, wenn sie auch keine unmittelbare Grundlage einer Ertragsentwicklung bildet, doch eine Vergleichsgrundlage bezüglich dieser Ermittlung für spätere Jahresbilanzen sein.[32])

Die Aufhebung der Vorschriften der §§ 261 HGB. und 42 G.m.b H.-Gesetz ändern nichts an dieser Tatsache, denn im Gegensatz zu den Liquidationsbestimmungen hat die Aufhebung dieser Vorschriften für die Eröffnungsbilanz nicht zwingenden, sondern nur fakultativen Charakter. Diese Vorschriften sind lediglich deshalb außer Kraft gesetzt, weil die Anschaffungswerte aus der Inflation in keiner Beziehung Anhaltspunkte für die wirklich vorhandenen Werte gaben.[33])

Da das Gesetz betr. die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften keine Bewertungsvorschriften enthält, gilt prinzipiell § 40 HGB., d. h. der gemeine Wert ist maßgebend.[34])

Ob es sich bei diesem Wert des § 40 Abs. II HGB. um den gemeinen Wert oder Verkaufswert, den Tausch, Gebrauchs- oder Geschäftswert, um den Anschaffungspreis, Ersatzwert oder Ertragswert handelte war in der GBV. nicht festgelegt. Im Schrifttum und in der Rechtsprechung versteht man jedenfalls unter dem Wertbegriff des § 40 den Tageswert, d. h. den Wert, den die Vermögensgegenstände für den Kaufmann am Bilanzstichtage haben.

Durch die Anwendungsvorschrift des § 40 HGB. galt auch für die Eröffnungsbilanz das Verbot der zu hohen Bewertung, während die Vermögensgegenstände niedriger als zu ihrem wirklichen Wert am Bilanzstichtage angesetzt werden konnten.

[32]) Vgl. dazu Rosendorff, S. 100; Passow, Bilanzen I, 14; Lion, Bilanzsteuerrecht, 300 u. BT. v. 25. IV. 1924, und Pinner, in Jur. Wochenschrift, 53. Jahrg. 1924, S 1086.

[33]) Flechtheim, Ausführungsbestimmungen 4.

[34]) Byk, Anmerkung 5 zu § 46.

Die Bildung stiller Reserven durch Unterbewertung der Aktiven oder Ueberwertung der Passiven, also Schaffung von Rücklagen für das Unternehmen und damit Erhöhung des inneren Wertes der Anteile an der Gesellschaft und Stärkung ihrer Widerstandskraft, war durch die GBV. nicht verboten.

Anfechten konnten die Gesellschafter, Aktionäre oder Kommanditisten usw. nur für den Fall, daß keine dahin abzielenden Bestimmungen im Gesellschaftsvertrag oder der Satzung enthalten waren, die eine solche Bildung stiller Reserven zuließen und die Anfechtenden nachweisen konnten, daß eine böswillige oder willkürliche Minderbewertung vorlag.[35]) Anders lag es, wenn Gesellschaftsvertrag oder Satzung dies ausdrücklich gestattete, da in diesem Fall von keiner interessierten Seite Einwendungen erhoben werden konnten.

Sehr wichtig war für die Aufstellung der Goldmarkeröffnungsbilanz die Bestimmung, daß, wenn die Satzungen bestimmte Bilanzierungsvorschriften enthielten, diese auch prinzipiell nach § 3 GBV. auf die Golderöffnungsbilanz anwendbar waren,[36]) soweit die VO. nichts anderes bestimmte. Es mußte also immer nachgeprüft werden, ob die GBV. keine Sondervorschriften enthielt. Solche Sonderbestimmungen finden sich schon in § 4 GBV. betr. die Eröffnungsbilanz der A.-G. und K.A.-G. mit dem Inhalt, der diese Gesellschaft von den Vorschriften der §§ 261 Ziff. 1—3 HGB. und § 42 Ziff. 1 G.m.b.H.-Ges. insoweit befreite, als es ihnen in gewissen Fällen zwingend untersagt war, ihre Vermögensgegenstände mit dem Werte derselben am Bilanzstichtage zu bewirken. So ergab sich also auch für die A.-G. und K.A.G. die Berechtigung der Bewertung sämtlicher Vermögensgegenstände nach § 40 HGB. Diese Vorschriften waren für solche Genossenschaften, die satzungsgemäß die Bilanzierungsvorschriften einer A.-G. und K.A.-G. anwandten, ebenfolls maßgebend, damit war also praktisch auch hier die Anwendbarkeit des § 40 HGB. gegeben.

Schließlich bedeutete aber § 3 der II. DVO. noch eine Abweichung von den allgemeinen Bestimmungen insofern, als er bei der Aufstellung der Eröffnungsbilanz Berücksichtigung

[35]) Homburger, Bedeutung und Durchführung der GBV., Verlag Bensheimer, Berlin, Leipzig 1924, S. 21; Rosendorff, Anm. 6 zu § 3 GBV.; Byk, Anm. 26 zu § 1 GBV.; Staub, Anm. 6 zu § 261; Pinner, in Jur. Wochenschrift, 53. Jahrg., H. 15, S. 1087

[36]) Byk, Anm. 21 zu § 1 GBV.; Pinner, in Jur. Wochenschr., Jg. 1924, H. 15, S. 1085; dagegen Breit, beseitigt die Vorschriften des HGB. für die Goldbil.; vgl. vorher zit. Aufsatz von Pinner — Flechtheim: vermittelnder Standpunkt, beseitigt Einzelbestimmungen für den „völlig anders gelagerten Fall" der Eröffnungsbilanz; bei Pinner wie oben.

der Vorschriften der 3. Steuernotverordnung verlangte, und zwar selbst dann, wenn der Stichtag der Eröffnungsbilanz vor ihrem Inkrafttreten lag. Außerdem waren gewisse Bestimmungen über den Zeitpunkt der Wertansätze zu beobachten, im Falle der Aufstellung der Eröffnungsbilanz für einen früheren Zeitpunkt als den 1. Januar 1924.[37])

### 5. Bewertungsvorschriften im Besonderen.

Zur Bewertung der Aktiva waren folgende Richtlinien gegeben[38])

Das wichtigste Aktivum bei den meisten Genossenschaften bildeten die Grundstücke, Grundstücke durften in der Goldbilanz höchstens mit dem gemeinen Wert eingesetzt werden. Was als gemeiner Wert der Grundstücke anzusehen war, war bei der damaligen Lage des Grundstücksmarktes allerdings zweifelhaft. Entscheidend waren auch lokale Verhältnisse. Je nach Art der Grundstücke konnten höchsens 30—50 Prozent des Friedenswertes gerechnet werden. Eine Minderbewertung erschien unbedenklich, weil dadurch gegebenenfalls eine stille Reserve geschaffen wurde. Für die Bewertung der Effekten waren die Kurswerte am 2. I. 24 maßgebend. Effekten und Sorten konnten gleichfalls unter diesen Betrag zur Bildung einer stillen Reserve eingesetzt werden. Festverzinsliche Wertpapiere, öffentliche Anleihen usw. konnten, da sie zu jener Zeit wertlos waren, außer Berücksichtigung bleiben. Außenstände waren auf Goldmark umzurechnen. Befanden sich unter diesen Außenständen Forderungen, bei denen eine Aufwertung Platz greifen konnte, so war der Aufwertungsbetrag in die Bilanz einzusetzen . Hierzu gehörten z. B. reine Hypothekenforderungen, die gemäß der 3. Steuernotverordnung auf 15 v. H. ihres Geldwertes aufzuwerten waren. Da die Durchführung der Aufwertung der Forderung aber maßgebend von der Leistungsfähigkeit des Schuldners abhing, so war bei der Bilanzierung dieser Forderungen zuvor die Leistungsfähigkeit des Schuldners zu prüfen, damit keine Ueberwertung eintrat. Bei der Bewertung des Inventars war im allgemeinen von den Preisen auszugehen, die für die Beschaffung des Inventars zu jener Zeit maßgebend waren. Auch hier war die Bildung einer stillen Reserve durch entsprechende Abschreibungen möglich und als zweckmäßig empfohlen. Größte Vorsicht war bei der Bewertung der Warenvorräte geboten, vor allem mit Rücksicht auf die damals stark schwankenden Warenpreise. Als Höchsbetrag

[37]) Rosendorff, Anm. 2 zu § 3 GBV.

[38]) Vgl. Meyer 1, Blätter für Genossenschaftswesen 1924, S. 97, und a. a. O. Roscher, S. 88, u. a. a. O, Nr. 14.

kamen die Einstandspreise in Goldmark in Frage. Bei Waren mit gleitender Preistendenz waren an diesen Preisen noch scharfe Abschreibungen vorzunehmen.

Bei der Bewertung der Passivseiten war vor allen Dingen folgendes zu beachten:

Schuldverbindlichkeiten in Papiermark waren in Goldmark umzurechnen, soweit nicht eine Aufwertung in Frage kam. Im allgemeinen machten derartige Schuldverbindlichkeiten einen ganz minimalen Goldmarkbetrag aus. Zu diesen Forderungen gehörten z. B. die reinen Depositen und Scheckgelder.

Bezüglich der Sparkassengelder kann ein Anspruch auf Aufwertung auf Grund der 3. StNV. mit Rücksicht auf § 12 Abs. III nur in den allerseltensten Fällen in Frage.

Bei Hypothekenverbindlichkeiten kam eine Aufwertung gemäß der 3. StNV. in Betracht, sofern die Genossenschaft überhaupt zu einer Aufwertung in der Lage war. Alle außerordentlichen oder Reservefonds verschwanden im allgemeinen bei den Genossenschaften, da gewöhnlich keine Aktivmasse vorhanden war, aus denen sie gespeist werden konnten. Zu diesen Reservefonds gehörten gegebenenfalls auch die Pensionsfonds der Genossenschaft. Ueber die Weiterexistenz dieser Reserven entschied letzten Endes die Generalversammlung, sofern auf der Aktivseite Werte vorhanden waren, die die Erhaltung dieser außerordentlichen Reservefonds ermöglichten. Ueber die Aufrechterhaltung des gesetzlichen Reservefonds entschied gleichfalls die Generalversammlung. Gegebenenfalls war er entsprechend den Bestimmungen des Gesetzes oder des Statuts nun zu bilden.[39])

## Rechtslage bei einer sich bei Aufstellung der Eröffnungsbilanz ergebenden Ueberschuldung.

Für den Fall, daß bei Genossenschaften mit unbeschränkter Haftpflicht oder Nachschußpflicht durch die Eröffnungsbilanz festgestellt wurde, daß das Vermögen der Gen. einschließlich des Reservefonds und der Geschäftsguthaben zur Deckung der Schulden nicht ausreichte, waren in der GBV. und in der II. DVO. keine Bestimmungen getroffen, so daß auch hier wieder die allgemeinen Satzungsvorschriften Platz greifen mußten.[40])

---

Ergebnisse der Goldmarkeröffnungsbilanz hinsichtlich der
ɜ eines etwaigen Ueberschusses der Aktiven über die
ıd die Geschäftsguthaben sind im 2. Teil der Arbeit

s dagegen bei den AG., AKG. und GmbH.; vgl. § 14
/O, § 41.

Der Vorstand war demnach von den sich aus einer Ueberschuldung ergebenden Pflichten nicht befreit und war gezwungen, eine Generalversammlung zur Beschlußfassung, ob die Genossenschaft aufgelöst werden sollte, zu berufen.[41]) War diese Beschlußfassung auf die Tagesordnung der Generalversammlung, die über Eröffnungsbilanz und Umstellung beschließen sollte, gesetzt, dann konnte schon sie über die Auflösung beschließen.

Handelte es sich um eine gemäß § 99 GenGes. aufgelöste oder in der Auflösung begriffene Genossenschaft oder eine e.G.m.b.H., sofern die Ueberschuldung ¼ des Betrages der Haftsumme aller Genossen überstieg,[42]) so bestand die Verpflichtung zur Anmeldung des Konkurses.

---

[41]) §§ 121, 126 GenGes.
[42]) § 141 GenGes.

## C.

### 2. Kapitel.

# Die Umstellung der eingetragenen Genossenschaften.

### § 5.

#### Allgemeines zur Umstellung.

In Teil II der 2. DVO. vom 28. III. 24 sind im Abschnitt I die Sondervorschriften für die Umstellung der Genossenschaften in den §§ 47—50 festgelegt. Diese Sonderbestimmungen sind auf Grund des § 20 GBV. von der Reichsregierung erlassen worden, der sie ermächtigte, Ausnahmen von den Bestimmungen der Verordnung [1]) zuzulassen und, soweit es sich als notwendig erweisen sollte, für besondere Fälle allgemeine Anordnungen ergänzenden oder abweichenden Inhalts zu treffen, „sowie auf der Grundlage der für Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien und Gesellschaften mit beschränkter Haftung geltenden Bestimmungen die Bilanzierung, Umstellung und Neugründung anderer Art von Unternehmungen in Goldmark zu regeln."

Der in der II. DVO. erlassene § 46 war lediglich eine Ergänzungsbestimmung für die Frist zur Veröffentlichung der Eröffnungsbilanz,[2]) während die Vorschriften der §§ 51, 52 II. DVO. sich mit Neugründungen von Genossenschaften und solchen, „deren Geschäftsbetrieb ruht oder deren Sitz im besetzten Gebiet liegt", befaßten, so daß für die eigentliche Umstellung nur die §§ 47—50 heranzuziehen waren. Im Hinblick auf die Bedeutung der Begriffe Geschäftsanteil, Geschäftsguthaben und Haftungssumme muß ihr Wesen vor der Behandlung der Umstellung an dieser Stelle charakterisiert werden.

[1]) Goldbilanzverordnung vom 28. Dezember 1923.
[2]) Vgl. Teil I, S.

Geschäftsanteil ist der Höchstbetrag, bis zu welchem sich der Genosse mit Einlagen beteiligen kann.

Der Geschäftsanteil ist scharf zu unterscheiden vom Geschäftsguthaben, womit der jeweilige Betrag bezeichnet wird, den die Einlage eines Genossen nebst zugeschriebenem Gewinn oder durch abgeschriebenen Verlust erreicht. Geschäftsguthaben ist also der sich hiernach ergebende Betrag des Geschäftsanteilkontos des Mitgliedes, während der Geschäftsanteil (oder bei e.G.m.b.H. die Summe der übernommenen Geschäftsanteile [3]) nur die Höchsgrenze des Geschäftsguthabens zeichnet.[4])

Treffend sagt Waldecker in seinem Lehrbuch „Die eingetragene Genossenschaft":

Der Geschäftsanteil bezeichnet einen Rechnungsfaktor, eine Möglichkeit, nicht aber eine ideelle Beteiligungsquote oder das Beteiligungsverhältnis selbst, sondern nur das Höchstmaß und das Programm der Beteiligung durch die Einlage von Geld. Er drückt sich in einer Geldsumme aus und stellt so eine Einheit dar, wodurch er zum Maß oder Wertmesser wird und insoweit der Aktie ähnelt.

Und tatsächlich fungiert er als solche Größe: im Falle der unbeschränkten Haftpflicht und der unbeschränkten Nachschußpflicht stellt er die einmalige Einheit der Beteiligung dar,[5]) im Falle der beschränkten Haftpflicht kann dagegen eine Beteiligung auf ein Vielfaches dieser Einheit zugelassen werden,[6]) wie er hier zugleich das Mindestmaß der Haftsumme bezeichnet,[7]) ohne daß diese sich allerdings in einem Vielfachen des Geschäftsanteils ausdrücken müßte.

Die Haftsumme ist also eine Begrenzung der persönlichen Haftpflicht des Genossen bei der e.G.m.b.H., d. h. „sie enthält und begrenzt die subsidiäre Ausfallshaftung des Genossen gegenüber den Gläubigern der G." [8])

Eine Feststellung der Haftung nach oben ist nicht erforderlich, dagegen darf sie nie geringer sein als der Geschäftsanteil.

Aus diesen Ausführungen ist ersichtlich, welche Bedeutung der Geschäftsanteil bzw. die Haftsumme für die eingetragene Genossenschaft und die e.G.m.b H. hat, und es ist klar, „daß die erste und wichtigste Voraussetzung für den Wiederaufbau der Genossenschaften die Umstellung des Geschäftsanteils und die Umstellung der Haftungssumme auf ein wertbeständiges Rechtsmittel war".

[3]) § 134 GG.
[4]) Rechtspr. 24/147; Parisius-Crüger, S. 95.
[5]) §§ 119, 126 GG.
[6]) § 134 GG.
[7]) § 131 GG
[8]) Parisius-Crüger, § 131 Anm. 1.

Die Rentenmark bot zuerst dieses wertbeständige Rechnungsmittel, und in der II. DVO. zur Rentenbankverordnung vom 17. Dezember 1923 wurden den Genossenschaften sogar vom Gesetzgeber in den §§ 3—5 Möglichkeiten zur Umstellung gewiesen, die auch teilweise befolgt wurden.

Allerdings wurden die Genossenschaften in ihren Fachblättern nach Erlaß der Durchführungsbestimmungen auf eine Umstellung auf Goldmark in Hinblick auf die zu erwartende Goldbilanz-Verordnung und die bereits im Gange befindliche Umstellung der gesamten Wirtschaft auf Goldmark aufmerksam gemacht.[9])

Durch § 60 II. DVO. wurden dann auch durch ausdrückliche Bestimmungen die §§ 3—5 der II. Durchführungsbestimmungen der Rentenbank-VO. vom 17. Dezember 1923 außer Kraft gesetzt.

Die Vorschriften der §§ 47—50 unterscheiden sich, bedingt durch die von den Kapitalgesellschaften verschiedene Organisation und Natur der Genossenschaften,[10]) grundsätzlich von denen der Kapitalgesellschaften. War bei den letzteren die Umstellung ein Ausgleich zwischen dem bilanzmäßigen Vermögen und dem Eigenkapital, so handelte es sich bei den Genossenschaften um eine Neufestsetzung des Geschäftsanteils bzw. der Haftsumme bei einer e.G.m.b.H. Praktisch wurde auf diese Art derselbe Erfolg wie bei den Kapitalvereinen erreicht, da mit dieser Neufestsetzung auch eine Umrechnung der Geschäftsguthaben verbunden war und dies einen bilanzmäßigen Ausgleich zwischen den Geschäftsguthaben und den vorhandenen Vermögen bedeutete.

„Dieser Ausgleich bildet aber im Gegensatz zu der für Kapitalgesellschaften getroffenen Regelung weder die Umstellung selbst noch die notwendige Voraussetzung oder Grundlage für die Umstellung. Diese erschöpft sich vielmehr in der Neufestsetzung von Geschäftsanteil und Haftsumme".[11])

## § 6.

### Umstellung von Geschäftsanteil und Haftsumme.

#### 1. Die Verpflichtung zur Umstellung.

Die Verpflichtung zur Umstellung von Geschäftsanteil und Haftsumme auf Goldmark bestand auf Grund der Vorschrift des § 47 S. 1, wenn beide noch auf Reichswährung, also Papiermark, lauteten.

[9]) Vgl. Blätter für Genossenschaftswesen, Jahrg. 1924, Nr. 7, S. 56.

[10]) Vgl. die Ausführungen auf S 14 ff.

[11]) Quassowski-Susat, Bem. I zu § 47; vgl. auch Byk Anm. 1 und 2 zu §§ 47—50.

Auf die Genossenschaften, die sich bereits auf Rentenmark umgestellt hatten, war insoweit Rücksicht genommen, also sogar der § 47 noch die Möglichkeit offen ließ, auf Rentenmark umzustellen.

Obgleich also auch damit die Möglichkeit bestand, es bei der einmal vorgenommenen Umstellung auf Rentenmark zu belassen, war es trotzdem ratsam, sich noch einmal auf Goldmark umzustellen in Anbetracht des Zwanges der Aufstellung der Eröffnungsbilanz und der späteren Jahresbilanzen in Goldmark[12]) und zur Vermeidung von Schwierigkeiten in der Geschäftsführung, die sich durch diese Gegensätzlichkeit leicht ergeben konnten.[13])

„Es konnte dies aber nicht in den in den §§ 47 ff vorgesehenen erleichterten Formen geschehen, sondern es mußten in diesem Falle alle durch Gesetz und Satzung für eine Statutenänderung vorgeschriebenen Erfordernisse erfüllt werden, wobei unter Umständen insbesondere auch die Bestimmungen über Erhöhung oder Herabsetzung des Geschäftsanteils und der Haftsumme von Bedeutung gewesen wären".[14])

Die Vorschrift des § 47 ging unverständlicherweise sogar so weit, solchen Genossenschaften, die noch keine Umstellung vorgenommen hatten, nach Außerkraftsetzung der II. Durchführungsbestimmungen der Rentenbank-VO. erneut die Möglichkeit zu geben, auf Rentenmark umzustellen, während ihr Zweck nur darin lag, die schon umgestellten Genossenschaften nicht noch einmal zu zwingen, eine zweite Umstellung vorzunehmen.

Um die anderen Genossenschaften, die überhaupt noch nicht umgestellt hatten nicht oben angeführten Schwierigkeiten auszusetzen, wäre es besser gewesen, die Vorschrift in einem solchen Sinne zu fassen.

Nach Erlaß der II. DVO. wurde vom Genossenschaftsverband — wahrscheinlich aus diesen Gründen — die Umstellung auf Goldmark empfohlen, während die Preußenkasse von den ihr angeschlossenen Genossenschaften sogar Bildung der Geschäftsanteile in Goldmark verlangt hatte.[15])

## 2. Formale Vorschriften.

Die Umstellung auf Goldmark war vom Inkrafttreten der II. DVO., also vom 28. III. 1924 ab, möglich. Als spätester Termin für die Vornahme der Umstellung war in § 47 Abs. I

[12]) Vgl dazu die Ausführungen in Teil I auf S. .

[13]) Vgl. Quassowski-Susat, a. a. O., Bem. IV zu § 47.

[14]) Rosendorff, Anm 2 zu §§ 47, 48. Anderer Ansicht: Fritz, a. a. O., S. 207: „Die Umstellung kann in diesem Fall auch in den erleichterten Formen des § 47 ff. vorgenommen werden.

[15]) Blätter für Genossenschaftswesen, Nr. 16, S. 142 zu IV, 2, und Rau, Nr 16, S. 143.

der Zeitpunkt der Genehmigung der Goldmarkeröffnungsbilanz bestimmt.

Zum Beginn der Umstellung vor diesem Zeitpunkt wurde dann geraten, wenn mit der Möglichkeit von Schwierigkeiten bei der Aufstellung der Eröffnungsbilanz, die ein langes Hinauszögern leicht zur Folge haben konnten, gerechnet werden mußte.

Dies war für den Beitritt neuer Genossen, die vorher keine Uebersicht über ihre Verpflichtungen beim Eintritt haben konnten, von Bedeutung, außerdem durfte auch der Wiederaufbau der Genossenschaft, der ja nur auf Grund der Umstellung möglich war, durch eine solche Verzögerung nicht hinausgeschoben werden.[16])

Die Umstellung der Geschäftsanteile bzw. Haftsummen und die Umrechnung der Geschäftsguthaben wurde durch Beschluß der Generalversammlung geregelt. Der Umrechnungsbeschluß war im Gegensatz zu dem der VO. vom 17. XII. 23 keine Statutenveränderung; jedenfalls ist das nicht positiv festgestellt, während die VO. vom 17. XII. 23 in § 3 die ausdrückliche Bestimmung getroffen hatte, daß das Statut die näheren Bestimmungen über die erforderlichen Umrechnungen zu treffen hat".[17])

Die über Umstellung und Umrechnung beschließende Generalversammlung war in der durch die Satzung allgemein vorgeschriebene Weise berufen,[18]) um über die Umstellung von Geschäftsanteil und Haftsumme mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder zu beschließen, selbst dann, wenn entgegenstehende Vorschriften der Satzung vorlagen.[19])

Die Ausdrucksweise des § 32 BGB.: „bei der Beschlußfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder" ist zwar ausdrücklich in der VO. nicht gebraucht, aber aus Sinn und Zweck der Bestimmung zu entnehmen.[20])

Für die Wertung der Stimmenenthaltungen galten die allgemeinen Grundsätze, so daß angenommen werden konnte, daß derjenige, der nicht abstimmte, zu erkennen gab, an der Entscheidung nicht teilnehmen zu wollen und die Mehrheit aus diesem Grunde lediglich nach der Zahl der abgegebenen Stimmen zu berechnen war.[21])

---

[16]) Meyer, Blätter für Genossenschaftswesen 1924, S. 96, Nr. 8; Rosendorff, Anm. 4 zu §§ 47, 48.

[17]) Blätter f. Genw. 1924, Nr. 15, S. 127.

[18]) Vgl. § 46 GenGes.

[19]) § 47, Abs. II, 2. DVO.

[20]) Rosendorff, Anm. 11 zu §§ 47, 48.

[21]) Vgl Tecklenburg, Arch. f. d. R., Bd. 47, S. 178; Oertmann, zu § 32, Bem. 3b; Hölder, Bem. 2b zu § 32; Goldmann, Lilienthal, S. 83, 67; Staub, Bem. 1 zu § 251; Parisius-Crüger, Anm. 26 zu § 43; Broicher, Arch. f. b. R., Bd. 24, S. 198; Waldecker, S. 243.

Es wurde jedoch aus wichtigen Gründen empfohlen, trotz dieser Vorschrift darauf zu halten, die Umstellungsbeschlüsse mit Dreiviertelmehrheit der erschienenen Genossen zu fassen, denn nach einer Bestimmung des § 47 konnte ein Beschluß, der nicht mit Dreiviertelmehrheit zustandegekommen war, wenigstens insoweit noch angefochten werden, als geltend gemacht wurde, daß der Maßstab für die Umrechnung der bisherigen Geschäftsguthaben auf Rentenmark oder Goldmark nicht richtig gewählt sei."

Praktisch mußte dies für solche Genossenschaften werden, welche die bisherigen Geschäftsguthaben aufwerten und die Aufwertung dabei staffelweise nach dem Zeitpunkt der Einzahlung vornehmen wollten.[22])

Sehr wichtig war weiterhin die Vorschrift des § 48, die zwingend Bestimmungen aus Satzung und Genossenschaftsgesetz für den Fall änderte, wenn sich die Umstellung als Erhöhung oder Herabsetzung des Geschäftsanteils oder der Haftsumme darstellte.

Im § 48 wird ausdrücklich bestimmt, daß in diesen Fällen die Vorschriften des Gesetzes über qualifizierte Mehrheit und die besonderen Bestimmungen über die Herabsetzung von Geschäftsanteilen und Haftsummen, wonach eine solche nur unter Beobachtung der Bestimmungen für die Verteilung des Genossenschaftsvermögens im Falle der Auflösung erfolgen kann,[23]) nicht in Anwendung kommen. Diesem Paragraphen war die Auffassung zugrunde gelegt, daß von einer eigentlichen Erhöhung oder Herabsetzung nicht die Rede sein konnte, weil eine solche mangels jeder Vergleichsmöglichkeit zwischen Papierwährung und Goldmark bzw. Rentenmark ein Unding war, und es sich lediglich um eine Neufestsetzung in einer anderen Rechnungseinheit handelte.[24])

Für das Wirksamwerden des Generalversammlungsbeschlusses war Befolgung der allgemeinen Grundsätze erforderlich. Hervorzuheben ist, daß eine notarielle Beurkundung nicht notwendig war, sondern eine Eintragung ins Protokollbuch genügte.[25])

Auf Grund der Vorschriften der §§ 50, I, II. DVO. und 15, I GBV. mußte der Umstellungsbeschluß aber, sobald er gefaßt war, innerhalb 6 Monaten zum Genossenschaftsregister angemeldet werden.

---

Fortsetzung der Anmerkung 1 v. S. 28.

Anderer Ansicht: RG. 2, Band 80, S. 189; Staudinger, Nachr. VI zu § 52; RGR, Bem. 3 zu § 32 (zitiert b. Rosendorff, S. 331) anders aber zu § 28, Bem. 1.

[22]) Blätter f. Genw., Nr. 15, S. 127.

[23]) Vgl. GenGes., §§ 16 Abs. 2, 22, 132, 133.

[24]) Quassowski-Susat, Anmerkungen zu § 48.

[25]) § 47 GenGes.

Den obersten Landesbehörden war allerdings auch hier die Befugnis eingeräumt, die für die Anmeldung des Umstellungsbeschlusses vorgeschriebene Frist zu verlängern. Durch gemeinsame Verfügung des Ministers für Handel und Gewerbe, des Justizministers und des Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten vom 15. V. 1924 war für Preußen folgende Regelung getroffen:

Für die Genossenschaften ist als zuständige Stelle für die Verlängerung der Frist zur Anmeldung des Umstellungsbeschlusses zum Genossenschaftsregister der Regierungspräsident, in Berlin der Polizeipräsident bestimmt, über deren Entschließung der Oberpräsident auf Beschwerde endgültig entscheidet. Vor der Entscheidung ist der zuständige Revisionsverband zu hören.[26]) Handelte es sich um gemeinsame Anträge ganzer Arten von Unternehmungen usw., so behielt sich der Minister für Handel und Gewerbe die Entscheidung über eine solche Fristverlängerung vor.

Mit Rücksicht auf den Charakter der Genossenschaften war es notwendig, auch bei der Umstellung den Grundsatz der Gleichberechtigung als oberstes Gesetz zu wahren, sowohl in Anbetracht der Neufestsetzung des Geschäftsanteils als auch der Haftungssumme bei einer e.G.m.b.H.; Beschränkungen in der Festsetzung des Geschäftsanteils in Goldmark mit Rücksicht auf das Vermögen der Genossenschaft oder den bisherigen Betrag des Geschäftsanteils waren in den Vorschriften der DVO. nicht vorgesehen. Es blieb deshalb den einzelnen Genossenschaften überlassen, die Höhe des Geschäftsanteils und der Haftsumme zu bestimmen.[27])

Es wurde allerdings empfohlen, die früher eingesetzte Höhe der Geschäftsanteile und Haftsummen nicht zu verweigern.[28])

### 3. Inhalt des Umstellungsbeschlusses.

Der Umstellungsbeschluß mußte dahin gehen: der Geschäftsanteil wird auf . . . . . Goldmark bezw. Rentenmark festgestzt. Ein entsprechender Beschluß für die Haftsumme war nur dann zu fassen, falls sie in der Satzung ziffernmäßig bestimmt war; war sie dagegen nur als Vielfaches des Geschäftsanteils aufgeführt, so stellte sie sich ohne weiteres als Vielfaches des neu festgesetzten Geschäftsanteils dar. Ebenso bedurfte es einer Beschlußfassung auch dann, wenn die Genossenschaft die früher eingesetzten Beträge als Goldmark-

[26]) Bl. f. Genw. 1924, S 237.
[27]) Quassowski-Susat II, zu § 47; Byk, Anm. 3 zu §§ 47, 50; Parisius-Crüger, Anm. 4 zu § 7 GenGes.
[28]) Bl. f. Genw. 1924, S. 119.

beträge beibehalten wollte; dies war deshalb notwendig, weil bei der Erlaß der 2. DVO. immer noch Papierwährung bestand und die in Mark ausgedrückten Beträge gesetzlich immer nur Papiermark, selbst dann, wenn man im Verkehr darunter schon Goldmark verstand, bedeuteten.

Möglich war es, daß bei der Beschlußfassung über die Umstellung eine Erhöhung der Haftsumme nicht vorgenommen war. Man konnte in diesem Falle annehmen, daß ganz automatisch eine Erhöhung auf demselben Betrag, auf den der Geschäftsanteil lautete, eintreten mußte.[29])

Eine Beschlußfassung über die Einzahlungspflicht der Genossen war in den Durchführungsvorschriften nicht vorgesehen. Trotzdem war es im Interesse größerer Klarheit zweckmäßig, einen dahingehenden Beschluß zu fassen. Dieser Beschluß mußte allerdings in der im Statut vorgesehenen Weise gefaßt werden, da die für die Umstellung gegebenen Erleichterungen hier nicht gelten. Waren in der Satzung Betrag und Zeit der Einzahlung nicht bestimmt, so hatte dies die Generalversammlung festzusetzen.[30])

In welchen Zahlungsmitteln die Einzahlung erfolgen mußte, hatte die VO. nicht bestimmt. Aber wenn auch § 3 Abs. 3 der 2. DVO. zur RBVO. aufgehoben war, so kann doch angenommen werden, daß auch hier wertbeständige Zahlungsmittel zu leisten waren. Die Vereinbarung von ausländischen Zahlungsmitteln war durch die Devisenbestimmungen ausgeschlossen, so daß nur wertbeständige inländische Zahlungsmittel in Frage kamen, abgesehen davon, daß auch immer noch bei der auf Goldmark umgestellten Genossenschaft die Papiermark — deren Betrag sich in diesem Fall nach § 1 der 2. DVO. bestimmte — als gesetzliches Zahlungsmittel galt.[31])

Ein Verweigerungsrecht der erneuten und evtl. erhöhten Einzahlung trotz des anerkannten Rechtes, daß mit der Leistung der vorgeschriebenen Einzahlungen die Schuld erfüllt war und keine Möglichkeit zur Heranziehung weitergehender Geldleistungen als Einzahlung des Geschäftsanteiles bestand, — abgesehen von den Fällen der §§ 73 Abs. 2, 105; 141 GenGes.[32] — konnte von den Genossen nicht geltend gemacht werden, da mit der Erhöhung der Geschäftsanteile die Genossenschaft erhöhte Einzahlungen auch dann fordern konnte,

---

[29]) Waldecker, a. a. O., S. 154; ähnlich: Bonschab-Deumer, Anmerkung c zu § 131, und Blätter f. Genw 1912 zu § 131, Nr. 29.

[30]) § 50 GenGes.

[31]) Rosendorff, S. 330.

[32]) Deumer, S. 199.

wenn an sich die alten Geschäftsanteile schon voll eingezahlt waren.[33])

Für die Wirksamkeit des Generalversammlungsbeschlusses galten die allgemeinen Grundsätze. Lag ein Verstoß gegen zwingendes Recht vor, so war er nichtig, handelte es sich um eine sonstige Verletzung von Gesetz oder Statut, so war Anfechtungsmöglichkeit im Rahmen des § 51 GenGes. gegeben. Zu beachten waren hier jedoch die Abänderungen des Statuts und des Gesetzes in Anbetracht der Umstellung von Geschäftsanteil und Haftsumme, sobald sich diese als Erhöhung bzw. als Herabsetzung darstellte.[34])

## § 7.

### Zusammenlegung von Geschäftsanteilen bei der e. G. m. b. H.

Während die §§ 119 und 126 die Vorschrift aussprachen, daß bei Genossenschaften mit unbeschränkter Haftpflicht und bei Genossenschaften mit unbeschränkter Nachschußpflicht die Genossen nicht auf mehr als einen Geschäftsanteil beteiligt sein dürfen, um damit eine allzu große Ungleichheit in der Beteiligung und das Hervortreten kapitalistischer Momente auszuschalten, gilt für die e. G. m. b. H. gemäß § 134 ff. GenGes. eine Ausnahme insofern, als der Erwerb mehrerer Geschäftsanteile durch die Satzung zugelassen werden kann. Die Folge dieser Ausnahme ist eine entsprechende Erhöhung der Haftsumme; es liegt also eine Erweiterung der Mitgliedschaft vor.

Waren bei den Gen. m. b. H., deren Satzung mehrere Geschäftsanteile zuließ, einzelne Genossen tatsächlich mit mehreren Geschäftsanteilen beteiligt, und fehlten der Genossenschaft bei der Umstellung die zur Aufwertung der alten Geschäftsguthaben nötigen Mittel entweder ganz oder zu einem erheblichen Teil, oder war einzelnen Genossen, die mit mehreren Geschäftsanteilen beteiligt waren, die Vollzahlung mehrere neubeschlossener Anteile nicht möglich, so wäre ohne Zusammenlegung der Geschäftsanteile die Durchführung der Umstellung ein Unding gewesen.

Hatte z. B. eine Kreditgenossenschaft mit beschränkter Haftpflicht zur Zeit der Geldentwertung den Geschäftsanteil auf 5000 Mark festgesetzt und 20 Geschäftsanteile zugelassen

---

[33]) Citron in Bl. f. Genw. 1925, S. 15 u. 50; 1925, S. 358. — LG. I Berlin v. 13. V 25. — Vgl. weiter: RF. 22, Bd. 68, S. 95; Bd. 72, S. 326; KG. in 2 Bl. FG., Bd. 8, S. 101; Seuff. Arch., Bd. 51, S. 74; Bonschab-Deumer, Bem. 5 zu § 19; Parisius-Crüger, Anm. 33 zu § 7 u. Nachtr., S VII, zit. bei Rosendorff, Anm. 8 b zu § 48.

[34]) Parisius-Crüger, Anmerkungen zu § 51; Deumer, S. 352; Rieß, S. 120 ff.; Waldecker, S. 245 ff.

und setzte sie jetzt den Geschäftsanteil und die Haftsumme auf 500 Goldmark fest, ohne die bisherigen Geschäftsanteile zusammenzulegen, und rechnete sie für jeden alten Geschäftsanteil nur 1 Goldmark den Genossen auf die neu beschlossenen Geschäftsanteile gut, so mußte sich folgendes Bild ergeben:

Ein Genosse, der mit 20 Geschäftsanteilen beteiligt war, die er voll eingezahlt hatte, bekam also 20 Goldmark gutgeschrieben. Er blieb nach wie vor mit 20 Geschäftsanteilen zu je 500 Goldmark beteiligt, hatte also im ganzen 10 000 Goldmark weniger 20 GM. einzuzahlen. Außerdem hätte er, nachdem die Haftsumme ebenfalls 500 GM. beträgt, mit 10 000 GM. haften müssen. Aus diesem Grunde war für diese Genossenschaft ein Zusammenlegen der Geschäftsanteile der Genossen, die mehrere gezeichnet hatten, auf einen Geschäftsanteil ein Gebot der Zweckmäßigkeit. Der Genosse, der im Besitz von bisher 20 Geschäftsanteilen war, brauchte nunmehr nur noch 500 weniger 20 GM. einzuzahlen. —

Hatte ferner eine Genossenschaft im Frieden Geschäftsanteil und Haftsumme auf je 500 Mark festgesetzt und bis zu 5 Geschäftsanteilen zugelassen, ohne während der Geldentwertung ihre Satzung zu ändern und ließ sie es gelegentlich der Umstellung bei 500 GM. Geschäftsanteil, 500 GM. Haftsumme und 5 Geschäftsanteilen und beschoß sie die volle Aufwertung der Geschäftsguthaben zum Goldwert am Tage der Einzahlung bzw. Gutschrift auf Geschäftsguthaben, so ergab sich Folgendes:

Der Goldwert der Einzahlungen eines Genossen, der nach dem Kriege im Jahre 1919 beigetreten war und allmählich 5 Geschäftsanteile gezeichnet und sie bis Ende 1921 voll eingezahlt hatte, konnte dann nur 150 Mk. betragen. Dieser Genosse hätte also 2500 weniger 150 GM. = 2350 GM. einzuzahlen, eine Summe, welche zur Zeit höchstwahrscheinlich seine Kräfte überschritten hätte.

Für diesen Fall waren mehrere Ratschläge erteilt, die bei der Zusammenlegung berücksichtigt werden mußten, um den Genossen aus einer ungünstigen Position zu helfen.

Es wurde z. B. als Ausweg der Austritt des Genossen vor dem Umstellungsbeschluß und sein Wiedereintritt nach dem Umstellungsbeschluß mit nur einem Geschäftsanteil empfohlen. Bei diesem Rat wurde jedoch übersehen, daß für den Genossen, auch wenn er beispielsweise im Mai 1924 auf den 31. 12. 1924 gekündigt hatte, seine Mitgliedschaft mit diesem Tage geendet hätte, aber die nach seiner Austrittserklärung bis zum 31. 12. 1924 gefaßten Beschlüsse für ihn bindend gewesen wären.

Als ein anderer Ausweg wurde der Beschluß empfohlen, die Geschäftsanteile jedes einzelnen Genossen auf einen herabzusetzen, so daß aber die Genossen, deren umgerechnete Geschäftsguthaben über 500 Mark hinausgingen, so viele Geschäftsanteile wieder neu zu zeichnen verpflichtet waren, wie ihr Geschäftsguthaben dividiert durch 500 ergab. Gegen diesen Beschluß wurde aber das Bedenken erhoben, ob nach der Gesetzgebung ein Genosse zum Erwerb weiterer Geschäftsanteile durch Mehrheitsbeschluß zu zwingen war.[35])

Folgender Beschluß wurde als am günstigsten empfohlen:

Diejenigen Genossen, welche im Besitze von mehr als einem Geschäftsanteil waren, sollten berechtigt sein, mit Genehmigung des Vorstandes ihre bisherigen Geschäftsanteile auf je einen neuen Geschäftsanteil zusammenlegen. Sie mußten aber ihre Erklärung, daß sie von dieser Befugnis Gebrauch machen wollten, innerhalb einer bestimmten Frist bei der Genossenschaft einreichen.[36])

Bei einer solchen Zusammenlegung mußten aber auch wieder Bedenken auftauchen. Es konnte wohl eine gleiche Zahl der jedem Genossen zustehenden Geschäftsanteile, aber nicht sämtliche dem einzelnen Genossen zustehenden Geschäftsanteile ohne Rücksicht darauf zusammengelegt werden, daß sie ihrer Zahl nach verschieden waren, da bei dieser Art der Zusammenlegung das Verhältnis, zu dem sich die einzelnen Genossen mit Einzahlungen beteiligen konnten, der Grundsatz der Gleichberechtigung verletzt worden wäre.[37])

Schwierigkeiten konnten sich auch dann ergeben, wenn der Unterschied in der Beteiligung zwischen den einzelnen Genossen so groß war, daß eine Zusammenlegung nach dem Verhältnis der Zahl der Geschäftsanteile im Zusammenhang mit der Unrichtigkeit des Satzes „Mark = Mark" entweder überhaupt nicht möglich war oder doch zu unbilligen Ergebnissen geführt hätte. Hatten z. B. einige Genossen aus der Friedenszeit je einen Geschäftsanteil und andere Genossen aus der Inflationszeit 100 000 Geschäftsanteile, so war eine Zusammenlegung unmöglich. Hatten weiter einige Genossen aus der Friedenszeit je 2 Geschäftsanteile und andere Genossen aus der Inflationszeit 1 Million Geschäftsanteile, so hätte sich bei einer Zusammenlegung im Verhältnis 2:1 die Beteiligung der letzteren immer noch als 500 000 fache Beteiligung der ersteren dargestellt.

[35]) Rau, in Blätter f. Genossenschaftswesen 1924, Nr. 20.
[36]) Citron, i. Blätter f. Genossenschaftsw. 1923, S. 271.
[37]) Byk, Anm. 4 zu §§ 47—50, II DVO.; Quassowski-Susat, Bem. II zu § 47, II. GVO.; anders Citron i. Bl. f. Genw. 1923, Nr. 52, S. 455.

Die einzige Möglichkeit, zu einem befriedigenden Ergebnis zu gelangen, war hier, sich von der auf dem Satz Mark = Mark beruhenden Gleichstellung von Geschäftsanteil und Geschäftsanteil freizumachen und eine Zusammenlegung in einem — nach der Zahl der Geschäftsanteile geurteilt — ungleichen Verhältnis zu beschließen.

Obgleich eine solche Beschlußfassung das bisherige Beteiligungsverhältnis änderte, fiel sie doch nicht aus dem Rahmen der Umstellung heraus und unterstand deshalb der Abstimmungsvorschrift des § 47 Abs. II DVO. Notwendig war aber die Zustimmung der betroffenen Genossen. Der Zustimmung gleichzuachten war das Unterlassen eines Widerspruchs in der Generalversammlung und das Unterlassen der Anfechtungsklage.[38])

Bemerkenswert war, daß zwingende Vorschriften, die die Zusammenlegung der bisherigen Geschäftsanteile in Verbindung mit der Umstellung aussprachen, in der II. DVO. nicht erlassen waren, sondern daß die Zusammenlegung lediglich für zulässig erklärt war und zwar indirekt durch Abs. 5 des § 30 der Bekanntmachung betr. die Führung des Genossenschaftsregisters und die Anmeldung zu diesem Register, welches durch die Verordnung vom 3. Juni 1923 beigefügt wurde.[39])

Die Zusammenlegung von Geschäftsanteilen, welche sich in Verbindung mit der Umstellung auf Goldmark vollzog, war, da sie einen wesentlichen Bestandteil des Umstellungsbeschlusses bildete, als Satzungsänderung anzusehen.[40]) Dies war daraus zu schließen, weil die Zusammenlegung niemals als eigentliche selbständige Transaktion gedacht werden konnte, da sie entweder auf eine Herabsetzung des Geschäftsanteils hinauskam und dann als solche eine Statutenänderung war, oder aber sie geschah in Verbindung mit der Erhöhung des Geschäftsanteils und war dann bei richtiger Handhabung nicht den erschwerten Formvorschriften der §§ 22 und 133 GenGes. unterworfen, stellte sich aber trotzdem als eine Modifikation der Erhöhung des Geschäftsanteils und deshalb als eine Statutenänderung dar. Durch die Möglichkeit des § 47 der II. DVO., die Umstellung des Geschäftsanteils auf Goldmark möglichst zu erleichtern und die sonst für Statuenänderungen geltenden Erschwerungen, insbesondere was die Mehrheit in der Generalversammlung anlangt, zu besei-

[38]) Quassowski-Susat, S. 383, und Byk, S. 349.

[39]) Bl. f. Genw. 1924, Nr 20; vgl. auch i. Bl. f. Genw. 1924, S. 286, den Beschluß des Obersten Landger. München, Reg. III, Nr. 46/1924.

[40]) Parisius-Crüger, Anm. 10 zu § 134 GG.; Bl. f. Genw. 1924, S. 209.

tigen, war auch die Frage entschieden, wie der Zusammenlegungsbeschluß zu behandeln war, denn da nach vorhergehenden Ausführungen der Zusammenlegungsbeschluß entweder eine Herabsetzung des Geschäftsanteils oder eine Modifikation der Erhöhung des Geschäftsanteils darstellte, so konnte aus § 48 . DVO. entnommen werden, daß die sonst für Erhöhung oder Herabsetzung des Geschäftsanteils vorgeschriebene gesetzmäßige oder statutenmäßige Erschwerung auch auf die Zusammenlegung nicht erstreckt werden konnte.[42])

In der Tagesordnung der Generalversammlung, welche die Umstellung beschließen sollte, war es zweckmäßig hervorzuheben, etwa unter der Ueberschrift „Satzungsänderungen", worin die einzelnen Aenderungen bestehen sollten und unter diesen einzelnen Aenderungen auch besonders die Zusammenlegung von Geschäftsanteilen zu nennen. Natürlich war es nicht unbedingt notwendig, daß bei der Tagesordnung die Zusammenlegung von Geschäftsanteilen als Satzungsänderung ausdrücklich bezeichnet worden war, da es genügte, wenn in der Tagesordnung angegeben war, daß die Geschäftsanteile zusammengelegt werden sollten, weil daraus jeder Genosse entnehmen konnte, um was es sich handelte.

In diesem Sinne hatte sich auch das Landgericht in Darmstadt in folgendem Beschluß ausgesprochen:

Die betreffende Genossenschaft hatte folgende Tagesordnung bekannt gegeben:

1. Satzungsänderung:

Umstellung der Geschäftsanteile und Haftsummen auf Rentenmark,

2. Zusammenlegung der alten Geschäftsanteile.

Dazu führte das Landgericht Darmstadt aus:

„Zweck, Gegenstand und Anträge der Generalversammlung und ihrer Tagesordnung sind bei der Berufung der Versammlung in ausreichender Weise bekannt gegeben worden.

Jedes Mitglied konnte daraus ersehen, um was es sich handelt und worüber Beschluß gefaßt werden sollte. Dies genügt. Daß nun bei der Bekanntmachung die Zusammenlegung der alten Geschäftsanteile ausdrücklich als Statutenänderung bezeichnet werde, ist nicht erforderlich".[43])

Hatte es eine Genossenschaft bei der Umstellung auf Goldmark versäumt, dafür zu sorgen, daß die Geschäftsanteile derjenigen Genossen, welche bisher mehrere besaßen, entweder bis auf einen oder doch bis auf eine solche Anzahl,

[42]) Citron, i. Bl. f. Genw. 1924.
[43]) Blätter f. Genw. 1924, S. 209.

daß die sich daraus ergebende Zahlungs- und Haftpflicht für die Beteiligten ertäglich war, zusammengelegt worden waren, so konnten sich daraus große Schwierigkeiten ergeben. Hatte z. B. ein Genosse bisher 10 Anteille à 1 Million Papiermark besessen und war der Geschäftsanteil der Genossenschaft auf 300 GM. und die Haftsumme auf 600 GM. festgesetzt und die Zusammenlegung verabsäumt worden, so besaß in Zukunft der in Frage kommende Genosse 10 Geschäftsanteile à 300 GM. und haftet für den Fall des Konkurses der e. G. m. b. H. mit 6000 GM.

In vielen Fällen war die sich daraus ergebende Zahlungs- und Haftpflicht für den betr. Genossen untragbar hoch.

Der Ausweg, der gewählt werden mußte, um ihn von den allzuschweren Lasten zu befreien und ihn doch der Genossenschaft zu erhalten, war der, daß er austrat, sein Geschäftsguthaben erhielt, um dann wieder einzutreten und nur diejenige Zahl von Geschäftsanteilen zu übernehmen, die er tragen konnte. Die Schwierigkeit, den ausgetretenen Genossen zum Widereintritt zu veranlassen, konnte behoben werden, sobald man eine entsprechende schriftliche Verpflichtungserklärung von ihm verlangte, die er notwendigerweise abgeben mußte, da die Genossenschaft an sich berechtigt war, von den Genossen strenge Einhaltung der übernommenen Verpflichtungen zur Einzahlung auf den Geschäftsanteil zu verlangen.

Dem Genossen konnte gegen die Verpflichtung zum Wiedereintritt auch insoweit entgegengekommen werden, als der Vorstand befugt war, ihm Zahlungserleichterungen zu gewähren.

Bei der Frage, ob der Vorstand berechtigt war, in solch einem Falle Nachsicht zu üben und insbesondere von sofortiger Volleinzahlung der ersten 9 unter den 10 Anteilen des oben gegebenen Beispiels abzusehen, spielt die Auslegung des § 136 GG. eine große Rolle.

Bisher hat es die Rechtsprechung zugelassen,[44]) daß ein Genosse mehrere Geschäftsanteile nicht nur nach und nach, sondern auch gleichzeitig erwerben kann. Die Rechtsprechung des Reichsgerichts und der anderen Gerichte steht grundsätzlich auf dem Standpunkt, daß sämtliche in Betracht kommenden Geschäftsanteile mit Ausnahme des letzten voll eingezahlt werden müssen.

Nimmt man in dem Beispiel an, daß die mehreren Geschäftsanteile des Genossen vor der Umstellung auf Goldmark voll eingezahlt waren, so mußte sich nach erfolgter Umstellung, selbst bei vorgenommener beträchtlicher Aufwer-

[44]) Parisius-Crüger, Anm. 2 zu § 136 GG.

tung eines bisherigen Geschäftsguthabens, nur eine Summe ergeben, welche noch nicht einmal ausreichte, einen seiner bisherigen Geschäftsanteile voll aufzufüllen.

Der Fall liegt ähnlich so wie der von Crüger-Parisius in Anm. 2 zu § 136 behandelte. Es wird dort ausgeführt, daß, wenn durch Abschreibung vom Geschäftsguthaben zur Dekkung von Verlusten der einmal voll eingezahlt gewesene erste oder frühere Geschäftsanteil nicht mehr voll sei, so müsse doch mit Rücksicht auf die Rechtsprechung des Reichsgerichts, nach welcher die Einzahlungspflicht auf durch Barzahlung gebildete Geschäftsguthaben nach deren Abschreibung nicht mehr entsteht, ja, Einzahlungen nicht mehr auf den abgeschriebenen Teil erfolgen können, davon ausgegangen werden, daß der zweite oder weitere Geschäftsanteil zugelassen werden könne, auch wenn der erste oder vorhergehende Geschäftsanteil infolge der Abschreibung von Verlusten nicht mehr voll erreicht sei.

Für das zugrundegelegte Beispiel würde sich also folgendes ergeben:

Die 10 Geschäftsanteile waren einmal voll eingezahlt. Daß sie durch die Geldentwertung zusammengeschrumpft sind, ändert nichts daran, daß man der Genossenschaft nicht entgegenhalten konnte, sie lasse neue Geschäftsanteile zu, bevor die alten errreicht seien. Da die alten, wie ausgeführt, tatsächlich erreicht waren, brauchte sofortige Vollzahlung der ersten neun Anteile nicht verlangt zu werden.

Das Ergebnis war vom Standpunkt der Gläubiger aus natürlich nicht gerade sehr befriedigend, wenn man annimmt, daß der Gläubiger sich durch Einsicht in die Liste der Genossen über die Höhe der Kapitalkraft der Genossenschaft informieren wollte. Sobald er in der Liste der Genossen der auf Goldmark umgestellten Genossenschaft 10 Anteile eines Genossen verzeichnet sah, mußte er annehmen, daß er es mit einem Genossen zu tun hat, der mindestens 2700 Goldmark eingezahlt und eine Haftsumme von 6000 Goldmark übernommen habe. Die letztere Annahme war ja nach Lage der Sache auch zutreffend, während die erstere Annahme für die Frage der Kreditgewährung deshalb gleichgültig war, weil es dem Gläubiger nicht die Hauptsache sein konnte, ob der Genosse die 2700 Mark wirklich eingezahlt hatte, sondern ob sie noch greifbar in irgend einer Form vorhanden waren. Darüber aber gab die Liste der Genossen keinen Aufschluß und war aus diesem Grunde kein sehr zweckmäßiges Mittel, um über die Kreditfähigkeit der Genossenschaft irgendwelche Auskunft zu geben.

Es war daher anzunehmen, daß eine Genossenschaft, die sich auf Goldmark umgestellt hatte und dabei die Zusammenlegung der Geschäftsanteile absichtlich aber unterlassen

hatte, nicht genötigt war, sofortige Vollzahlung aller Geschäftsanteile mit Ausnahme des letzten von den einzelnen Genossen zu verlangen. Vielmehr genügte es, wenn die für die Einzahlung auf den einzelnen Geschäftsanteil vorgeschriebenen Fristen und Raten bei jedem der mehreren Geschäftsanteile eines Genossen nach der Umstellung eingehalten wurden.

Anders lag natürlich der Fall, wenn nach der Umstellung neue Geschäftsanteile von einem einzelnen Genossen erworben wurden. Dann galt wieder das Prinzip des § 136 GG., daß der vorhergehende Geschäftsanteil voll eingezahlt werden mußte. Wenn sich der Vorstand einer Genossenschaft, bei welcher einzelne Mitglieder infolge der Nichtzusammenlegung zu schwer belastet waren und ausscheiden wollten, auf diesen Standpunkt stellte, daß nicht sofortige Volleinzahlung der mehreren Geschäftsanteile verlangt werden konnte, so mußte er doch den Standpunkt vertreten, daß Besitzer mehrerer Anteile Einzahlungen auf jeden dieser Anteile machen mußten.[45])

## § 8.

### Umrechnung der Geschäftsguthaben.

Während zur Umstellung die Neufestsetzung des Geschäftsanteils und bei eingetragenen Genossenschtften m. b. H. die der Haftsumme in Gold- oder Rentenmark notwendigerweise vorgenommen werden mußte, war die Umrechnung der Geschäftsguthaben begrifflich für die Umstellung nicht erforderlich. Tatsächlich mußte die Umrechnung aber vorgenommen werden, um das interne Verhältnis zwischen Genossenschaft und Genossen bezüglich der geleisteten Einzahlung zu klären und neu festzustellen. Die im § 47 Abs. 1 2. DVO. vorgeschriebene Umrechnung sollte also Ueberblick darüber verschaffen, in welcher Höhe die Genossen ihren bisher in Papiermark erfüllten Einzahlungspflichten in Goldmark nachgekommen waren und welche Resteinzahlungen sie noch in Goldmark nach § 7 z. 2. GenGes. zu leisten hatten.[46])

Zuständig für den Umrechnungsbeschluß war ebenfalls die Generalversammlung und zwar diejenige, die über die Umstellung des Geschäftsanteils zu beschließen hatte. War bereits eine Umstellung gemäß § 3 ff. der Durchführungsbestimmungen zur Rentenbankverordnung vom 17. Dezember

[45]) Citron, in Bl. f. Genw. 1924, S 514.
[46]) Quassowski-Susat III, zu § 47; Byk, Anm. 6 zu § 47—52.

1923 erfolgt, dann kam eine Umstellung auf Grund der Goldbilanzierungsvorschriften nicht mehr in Frage, da gemäß § 3 Abs. II dieser VO. bestimmt war, daß bei einer Umstellung der Geschäftsanteile die Geschäftsguthaben gleichzeitig umzurechnen waren.[47])

Durch das Recht der Selbstbestimmung hinsichtlich der Umrechnung, das den Genossenschaften durch die Vorschrift des § 47 Abs. I, S. 7. DVO. gegeben war, waren sie vor Entschlüsse und Schwierigkeiten von weittragender Bedeutung gestellt, da unter Zurücksetzung der Interessen des einzelnen Genossen, der naturgemäß ein erhebliches Guthaben erstrebte, ein möglichst billiger Ausgleich geschaffen werden mußte.

Dies war besonders bei den Geschäftsguthaben der Genossen von Bedeutung, die ihre Mitgliederschaft in verschiedenen Inflationsstadien erworben hatten und deshalb älteren Genossen nicht ohne weiteres gleichgestellt werden konnten.

Dagegen war der Umrechnungsstab nicht schwer festzulegen, soweit die Einzahlungen auf die Geschäftsanteile gleichmäßig erfolgt waren, wie z. B. bei Neugründungen oder Erhöhungen. Die geringere oder höhere Bewertung der Papiergeldzahlungen ergab sich dann aus dem Vermögensstande der Genossenschaft.

Größte Vorsicht war notwendig bei einer Umrechnung der Geschäftsguthaben auf einen den Wert des Vermögens übersteigenden Goldmarkbetrag hinsichtlich der darin liegenden Gefahr einer Ueberschuldung, für den Fall der Lösung des Mitgliedschaftsverhältnisses. Wenn auch die Geschäftsguthaben keine Schulden der Genossenschaft bilden, so daß ihre Höhe an sich für die Frage der Ueberschuldung ohne Bedeutung ist, so ändert sich diese Rechtslage, da beim Ausscheiden eines Genossen das Geschäftsguthaben innerhalb von 6 Monaten auszuzahlen ist[48]) und so zu einer wirklichen Schuld der Genossenschaft wird, „die dann, wenn sie gegenüber dem Vermögensstand unverhältnismäßig hoch ist unter Umständen schwer oder garnicht tragbar für die Genossenschaft sein kann".[49])

Schließlich war aber der Generalversammlung freie Hand hinsichtlich der Umrechnung durch das Selbstbestimmungsrecht gelassen; sie konnte „die Guthaben sowohl auf den Goldmarkwert der Entstehung zurückführen, als auch die Guthaben durch irgendeine Rechenoperation in ein Verhältnis zu dem Vermögen der Genossenschaft bringen",[50]) also so-

[47]) Rosendorff, S. 332.
[48]) § 73 GenGes.
[49]) Ovassowski-Susat, S. 385.
[50]) Rambke-Keichel, S. 276.

gar bestimmen, daß die Geschäftsguthaben bei völliger Wertlosigkeit abgeschrieben werden konnten.

Ueber die Ermittlung des Goldwertes der Geschäftsguthaben war im Genossenschaftsblatt des Reichslandbundes [51]) folgendes Verfahren empfohlen:

„Genossenschaften, welche bereits vor der Geldinflation bestanden haben, werden, wenn irgend möglich, die Geschäftsguthaben zum Kurse der Einzahlung umrechen. Es wird dann zunächst notwendig sein, die Geschäftsguthaben, die Reserven und die Rücklagen bei Aufstellung der Goldbilanz voll einzusetzen. Der bei dieser Maßnahme zweifellos in den meisten Fällen sich ergebende Verlust ist durch Generalversammlungsbeschluß zu beseitigen, indem zunächst auf diesen Verlust die Reserven und Rücklagen abgeschrieben werden und der verbleibende Restverlust aus dem Geschäftsguthaben gedeckt wird. Das dann noch verbleibende auf diesen Verlust die Reserven und Rücklagen abgeschrie- Geschäftsguthaben ist in diesem Fall als Goldmarkguthaben anzusehen. Sollte das Geschäftsguthaben zur Deckung des Restverlustes nicht ausreichen, so ist zur Ausgleichung der Eröffnungsbilanz ein Kapitalentwertungskonto unter die Aktiven einzustellen, welches nach VO. in drei Jahren zu tilgen ist. Ueber die erfolgte Tilgung ist dem Amtsgerichte Mitteilung zu machen."

Der Umrechnungsbeschluß konnte genau so wie der über die Umstellung des Geschäftsanteils mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt werden. Aber auch hier war genau so wie bei jenem Dreiviertelmehrheit zu empfehlen, da dann gemäß § 47 Abs. 1, S. 2, letzter Halbsatz eine Anfechtung wegen eines unrichtigen Maßstabes der Umrechnung nicht mehr erfolgen konnte.

Im Zusammenhang mit der Frage der Umrechnung der Geschäftsguthaben wurde auch gleichzeitig die der Aufwertung akut.

Wichtig ist es, Umrechnung und Aufwertung streng auseinanderzuhalten, da unter Aufwertung etwas ganz anderes als Umrechnung zu verstehen war. Bei der Umrechnung handelte es sich nur um Feststellung des jeweiligen Goldwertes einer bestimmten Papiergeldeinzahlung während der Inflationsperiode im Gegensatz zur Aufwertung, die einen neuen Wert auf Grund einer in Goldmark geleisteten Einzahlung, die aus bestimmten Gründen nicht in alter Höhe angerechnet werden kann, feststellen will.

„Umrechnen bedeutet nicht mehr, als die rechnerische Tätigkeit des Verwandelns von Papiermarkbeträgen in Gold-

[51]) Genossenschaftsblatt des Reichslandbundes vom 19. I. 1924.

markbeträge, nicht aber, daß damit ein bestimmter, notwendig zu einer Aufwertung führender Maßstab bezeichnet wäre".[52])

Demnach bestanden weder in der 2. DVO. zur Rentenbankordnung, noch in der 2. DVO. zur GBV. zwingende Bestimmungen, eine Aufwertung der alten Geschäftsguthaben vorzunehmen. Ein Rechtsanspruch der Genossen auf Aufwertung ihrer entwerteten Geschäftsguthaben war also keinesfalls gegeben, sodaß die Vornahme einer Aufwertung lediglich im Ermessen der Generalversammlung lag. In der Praxis hat sich allerdings gezeigt, daß in fast allen Fällen Aufwertungen vorgenommen worden sind.

Hatte die Generalversammlung einen solchen Beschluß gefaßt, dann war die Aufwertung der Geschäftsguthaben nach § 12 Abs. II der 3. Steuernotverordnung vorzunehmen, d. h. nach allgemeinen Grundsätzen, evtl. bis 100 Prozent aufzuwerten.[53])

Die Frage der Aufwertung, d. h. ob und in welchem Umfange die Geschäftsguthaben aufzuwerten waren, war in jenen Tagen der Umstellung wegen ihrer Wichtigkeit und wegen der Freiheit der Generalversammlung in dieser Hinsicht der Gegenstand lebhafter Erörterungen. So wurde eine nach Lage der Sache billige summarische Aufwertung [54]) befürwortet, von anderer Seite [55]) empfohlen, aus den Reserven der Genossenschaft jedem einzelnen Genossen einen gleichen Beitrag zur Auffüllung beizusteuern und schließlich eine Umrechnung auf Grund einer Wertmeßziffer empfohlen, die von jeder Genossenschaft nach Feststellung ihrer Vermögenslage zu errechnen war und für die einzelnen Jahre verschieden sein mußte.[56])

Allgemein mußte sich die Höhe der Aufwertung jedenfalls nach der Vermögenslage der Genossenschaft richten und war von der Generalversammlung so zu beschließen, daß die Aufwertungsansprüche der Gläubiger der Genossenschaft auf keinen Fall schlechter gestellt wurden als die der Genossen. Auf Grund einer zu hohen Aufwertung konnte auch insoweit großer Schaden erwachsen, als die ausgeschiedenen Genossen eine ensprechende Aufwertung ihrer Geschäftsguthaben zu fordern berechtigt gewesen wären.

Das günstigste Verfahren war zweifellos, zuerst die Aktiven aufzustellen, dann die Passiven, von den ersteren die letzteren abzuziehen und vom Ueberschuß zuerst die Reser-

---

[52]) Rosendorff, S. 333

[53]) Anders Rosendorff, Anm. 17 zu § 48, II. DVO.

[54]) Jaeckle, Blätter f. Genw. 1923, Nr. 47, S. 417 ff.; Nr. 51, S. 449 ff.

[55]) Citron, daselbst Nr. 48, S. 428 ff.; Nr 52, S. 445 ff.

[56]) Müller, in Blätter f. Genw. 1924, Nr. 4.

ven zu bedenken. Der Betrag, den die Genossenschaft nach reiflicher Ueberlegung nicht als gesetzliche oder als freie Reserve nötig hatte, konnte sie mit gutem Wissen zur Aufwertung der Geschäftsguthaben verwenden, da sie auf Grund ihrer Reserven allen Eventualitäten gesichert gegenüberstand.

Wie bei allen Beschlüssen, so war auch hier bei dem Aufwertungsbeschluß der Beschluß mit ¾ Mehrheit der sicherste, weil er dann nicht deshalb angefochten werden konnte, wenn ein Genosse einwandte, daß die Aufwertung nicht sachgemäß vorgenommen wäre oder daß einer behauptete, es sei zu wenig aufgewertet, oder ein anderer, es sei zu hoch aufgewertet.[57])

Interessant war, daß, wenn auch eine Generalversammlung einen Aufwertungsbeschluß mit einer Dreiviertelmehrheit gefaßt hätte, dennoch die Möglichkeit bestand, diesen Beschluß durch den Beschluß einer neuen Generalversammlung abzuändern, um eine Aufwertungserhöhung herbeizuführen. Diese höhere Aufwertung konnte natürlich nur aus den Reserven vorgenommen werden, wobei es sich dann um Umschreibung eines Teils des Vermögens vom Konto Reserven auf Konto Geschäftsguthaben handelte.

Das Verfahren war aber nur dann möglich, wenn freie Reserven vorhanden waren und die Generalversammlung gebilligt hatte, diese Reserven zu solchen Umschreibungen zu verwenden.

Gesetzliche Reserven waren keinesfalls zu diesem Zweck zu verwenden, da sie nach § 7 Ziffer 4 GenGes. nur zur Dekkung einer Unterbilanz herangezogen werden dürfen.

Dieses Verfahren nannte man schrittweise Aufwertung der Geschäftsguthaben, welche schon bei der Umstellung der Genossenschaften des Saargebiets 1923 gehandhabt worden war.

Eine solche schrittweise Aufwertung war sogar nicht nur möglich, sondern auch in vielen Fällen geboten, da die Verhältnisse im Juni 1924 bzw. zu dem Zeitpunkt, zu dem die Umrechnung vorgenommen wurde, noch nicht so klargestellt waren, um endgültige Umrechnungen vorzunehmen.

Deshalb bestanden keine Bedenken, daß man die Umrechnung nicht auf einmal vornahm, sondern bei den schwankenden Verhältnissen auf 2 Generalversammlungen verteilte in der Erwartung, daß bei der nächsten Generalversammlung die Verhältnisse etwas mehr geklärt waren. Eine derartige zweimalige oder sogar noch öftere Umrechnung war bei manchen Genossenschaften sogar dringend geboten.[59])

[57]) Rau, in Bl. f. Genw. 1924, S. 144, 387.

[58]) Vgl. Bl. f. Genw 1924, S. 387, u. Citron, Bl. f. Genw. 1925, S. 62; Crüger-Parisius, Anm. 39 zu § 7 GG.

[59]) Vgl. Blätter f. Genossenschaftsw. 1924, S. 387, und Citron, desgleichen 1925, S. 62; Crüger-Crecelius, Anm. 39, zu § 7 GG.

Von den Geschäftsguthaben der verbleibenden Genossen mußten die Ansprüche der zum 31. XII. 1923 ausgeschiedenen Mitglieder hinsichtlich der Aufwertung streng unterschieden werden.

Die Auffassung in manchen genossenschaftlichen Vereinen, daß die Aufwertung von Geschäftsguthaben ausgeschiedener Genossen nicht in Frage kommen konnte (unter Berufung auf § 73 GG.), wonach die Auseinandersetzung des Ausgeschiedenen sich nach der letzten Papiermarkbilanz bestimmt, war deshalb unrichtig, weil § 73 durch § 12 Abs. 2 der 3. Steuernotverordnung in dem Sinne beeinflußt wurde, daß die Ansprüche der Ausgeschiedenen als solche aus Gesellschaftsverhältnissen zu beurteilen waren und deren Aufwertung sich aus diesem Grunde nach allgemeinen Regeln bestimmte.

§ 12 Abs. 2 ist als lex spezialis gegenüber der allgemeinen Vorschrift des § 73 anzusehen.

Ueber die Festsetzung der Höhe der Aufwertung dieser Geschäftsguthaben war im Gegensatz zur Aufwertungsregelung der Geschäftsguthaben verbleibender Genossen nicht die Generalversammlung, sondern waren die Gerichte zuständig, und zwar im Wege des normalen Prozesses zuständig.[60]) Der Standpunkt, daß die Geschäftsguthaben ausgeschiedener Genossen grundsätzlich aufzuwerten waren, wurde auch von der Rechtsprechung geteilt, interessant war nur, daß die Einrede der Verjährung zurückgewiesen wurde in der Annahme, daß die Verjährung nicht vor dem Zeitpunkt beginnen konnte, in welchem der Aufwertungsanspruch von der Rechtsprechung allgemein anerkannt war.[61])

Sehr weitgehend war die Annahme dieser Entscheidung, daß die Hemmung der Verjährung erst mit dem Abdruck der Entscheidung des Reichsgerichts vom 28. 11. 1923 in den maßgebenden juristischen Fachblättern begonnen habe, da durch diese Rechtsprechung eine große Rechtsunsicherheit geschaffen wurde, denn das rechtsunkundige Publikum muß wissen, bis zu welchem Zeitpunkt die Verjährung durch die mangelhafte Rechtsprechung in der Aufwertungsfrage gehemmt war.

Durch das neue Aufwertungsgesetz vom 16. Juli 1925 war die Aufwertung der Geschäftsguthaben im wesentlichen genauer geregelt als in der dritten Steuernotverordnung. Fiel dort der Anspruch auf Aufwertung des Geschäftsguthabens, wie oben angeführt, unter § 12 Abs. II, stellte sich also als Anspruch aus einem gegenseitigen Vertrage dar und war deshalb keinen Höchstsätzen unterworfen, so war diese Vorschrift

[60]) Rau, in Bl. f. Genw. 1924, Nr. 16 u. 39.
[61]) Vgl. Entscheidung des Oberlandesgerichts München vom 6. Mai 1926, abgedr. in Bl. f. Genw. 1924, S. 424.

in dem neuen Aufwertungsgesetz im § 63 Abs. 2 Nr. 1 wiederholt, der Anspruch also wiederum als ein solcher aus einem Beteiligungsverhältnis anerkannt und deshalb keinen Aufwertungshöchstgrenzen, wie sie z. B. für Ansprüche aus Vermögensanlagen festgesetzt sind, unterworfen.

Von großer Bedeutung ist die Bestimmung des § 63 IV des Aufwertungsgesetzes, die dem Richter ausnahmsweise das Recht gibt, der in Anspruch genommenen Genossenschaft Stundung oder Zinsermäßigung zu gewähren.

In diesem Abs. 4 S. 2 ist ausdrücklich bestimmt, daß Stundung oder Zinsermäßigung über das im § 25, 26 und 28 ersichtliche Maß ohne Zustimmung des Gläubigers nicht gewährt werden dürfe. Es kommt also auch die Möglichkeit in Betracht, daß Genossenschaften, welche von ihren ausgeschiedenen Genossen auf Aufwertung der Geschäftsguthaben in Anspruch genommen werden, beantragen, daß ihnen Stundung gewährt werde. Aus den §§ 25, 26 ergibt sich, daß der späteste Termin bis zu dem die Zahlung hinausgeschoben werden kann, der 1. Januar 1938 ist, jedoch ist grundsätzlich der 1. Januar 1932 einzuhalten, nur dann, wenn Rückzahlung des Aufwertungsbetrages in Teilbeträgen gestattet wird, kommt der 1. Januar 1938 in Frage.

Diese Stundungsgrenzen sind aber ebenso wie die Grenzen der Zinsermäßigung nur der äußerste Rahmen, innerhalb dessen sich das freie Ermessen des Gerichts bewegt.

## § 9.

### Behandlung eines bei der Aufstellung der Eröffnungsbilanz sich ergebenden Ueberschusses.

Gemäß § 49 II. DVO. war der Ueberschuß, der sich bei Aufstellung der Eröffnungsbilanz in dem Falle ergab, wenn das sich ergebende Vermögen die Schulden überstieg, dem Reservefonds zuzuführen, der nur zur Deckung von Verlusten verwendet werden darf.

Der Gesetzgeber hatte durch diese Bestimmung Vorsorge getroffen gegen eine Auszahlung von Vermögen auf Grund der Eröffnungsbilanz, um das Rückgrat der Genossenschaft, den Reservefonds, zu stärken und eine Schwächung und Benachteiligung derselben durch eine solche Auszahlung zu verhindern.

„Nach § 7 Ziffer 4 des GenGes. muß das Statut die Bildung eines Reservefonds, welcher zur Deckung eines aus der Bilanz sich ergebenden Verlustes zu dienen hat, sowie die

Art dieser Bildung, insbesondere den Teil des jährlichen Reingewinns, welcher in den Reservefonds einzustellen ist und den Mindestbetrag des letzteren, bis zu dessen Erreichung die Einstellung zu erfolgen hat, bestimmen.

In § 20 ist dann weiter gesagt: „Durch das Statut kann festgesetzt werden, daß der Gewinn nicht verteilt, sondern dem Reservefonds zugeschrieben wird." Das Gesetz geht also von einem statutarisch zu bildenden Zwangsreservefonds aus, neben diesem läßt es aber die Bildung weiterer freiwilliger Reserven zu.[62])

Wenn § 49 verlangte, daß der Ueberschuß „dem Reservefonds" zuzuführen war, so konnte darunter, da das Gesetz nur einen Reservefonds kennt, nur die in den erwähnten Vorschriften behandelte sogen. „gesetzliche Reserve" verstanden werden.

Dem Reservefonds ist der Ueberschuß zuzuführen, es war also unzulässig, aus den Ueberschüssen einen weiteren gesetzlichen Reservefonds neu zu bilden; der vorhandene mußte um den Ueberschuß verstärkt werden. Die gegenteilige Ansicht von Rau[63]) widersprach dem Wortlaut des § 49. Wenn man der Anregung aus Genossenschaftskreisen, an Stelle von „dem Reservefonds" „den Reservefonds" zu setzen, nicht Rechnung getragen hat, so hat man damit eben zum Ausdruck gebracht, daß die Zuführung nur an den gesetzlichen Reservefonds zugelassen sein sollte".[64])

Der Streit, der darüber herrscht, ob der Betrag, der die im Statut festgesetzte Mindestgrenze überschreitet, zur Bildung von Spezialreserven Verwendung finden kann, ob es sich also in diesem Fall um freiwillige echte Reserven handele,[65]) fand auf den nach § 49 dem Reservefonds zugeführten Ueberschuß, soweit damit der statutarisch festgesetzte Mindestbetrag des Fonds überschritten wird, keine Anwendung, da § 49 zwingendes Recht enthält. Jeder Generalversammlungsbeschluß, der eine anderweitige Verwendung über einen solchen Ueberschuß traf, war deshalb nichtig.[66])

---

[62]) Rehm, S. 289; Passow II, S. 151.

[63]) In Bl. f. Genossenschaftswesen 1924, S. 144

[64]) Rosendorff, S. 335.

[65]) Auf diesem Standpunkt stehen: Neukamp, in ZfHR., Bd. 38, S. 96; Merzbacher, 6 b, zu § 7; Rieß, S. 205; Acumer, S. 260; RGZ. 28, S. 45 ff. — Ablehnend: Waldecker, S. 275, u Anm. 4; Bonschab-Dumer, Bem. 6 zu § 7; Recht 1911, S. 1525; Parisius-Crüger, Anm 39 zu § 7; Fischer, in Ehrenbergs Handbuch III, 1, S. 345.

[66]) Rosendorff, Anm. 2 zu § 49.

Allerdings bestand nach der herrschenden Meinung doch eine Möglichkeit, die Ueberschüsse für Spezialreserven freizumachen.

Die Genossenschaft mußte dann ihr Statut ändern, indem sie den Mindestbetrag des gesetzlichen Reservefonds herabsetzte, ohne daß mit dieser Aenderung des Statuts eine Umgehung des § 49 herbeigeführt wurde. Der Reservefonds enthielt in diesem Fall mehrere Posten:

1. Die gesetzliche Reserve = den Mindestbetrag, den das Statut vorsieht,
2. die Reserve aus § 49,
3. die freiwillige Reserve = dem Ueberschuß über 1 und 2.

Durch die Statutenänderung durfte nun Posten 2 überhaupt nicht berührt werden, und Posten 1 mußte in irgendeiner Form bestehen bleiben. Gänzlich war er natürlich nicht auszuschalten, da dann ein Verstoß gegen die zwingende Norm des § 7 Ziffer 4 GenGes. vorgelegen hätte, was wiederum Nichtigkeit des Beschlusses zur Folge gehabt hätte. Dadurch stand dann einer anderweitigen Verwendung des Postens 3 nichts mehr im Wege.

## § 10.

### Eintragung der Nichtigkeit.

War die Anmeldung des Umstellungsbeschlusses in der vorgeschriebenen Frist nicht erfolgt, so hatte das Gericht gemäß § 50 II. DVO. der Genossenschaft eine angemessene Frist unter Androhung der Eintragung der Nichtigkeit zu bestimmen. War innerhalb dieser Frist die Anmeldung nicht erfolgt oder der Nachweis nicht geführt oder die Anzeige nicht gestattet, so mußte die Nichtigkeit der Genossenschaft eingetragen werden. Die Vorschriften der §§ 142, 143 des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit waren in diesem Falle anzuwenden. Die Nichtigkeit der Genossenschaft mußte in entsprechender Anwendung von § 22 Abs. 2 der VO. über das Genossenschaftsregister in der Fassung vom 22. November 1922 — RGBl. I, S. 1123 — durch Eintragung eines entsprechenden Vermerkes erfolgen. Die Wirkung dieser Eintragung bestimmte sich nach § 97 GenGes. Von der Einleitung des Nichtigkeitsverfahrens war dem Revisionsverband Mitteilung zu machen. (Ziffer 5 der Bekanntmachung v. 24. IX. 1924).

Während die Bestimmungen des § 50 II. DVO. nur auf den Tatbestand abgestellt waren, daß eine Umstellung zwar beschlossen, aber nicht angemeldet worden war, hatte der Gesetzgeber in der GBVO. und der II. DVO. keine Möglichkeit vorgesehen, die Genossenschaften zu einem Umstellungsbeschluß zu zwingen, da in beiden Verordnungen keine Vorschrift darüber enthalten war, wann die die Umstellung beschließende Generalversammlung stattzufinden hatte und deshalb die Möglichkeit bestand, die Umstellung auf unbestimmte Zeit hinauszuschieben.

Um diesen Zustand, der weder im volks- noch privatwirtschaftlichen Interesse lag, zu beseitigen, war auf Grund des § 20 GBVO. eine Verordnung vom 21. V. 26 über die Eintragung der Nichtigkeit und Löschung von Gesellschaften und Genossenschaften wegen Unterlassung der Umstellung erlassen worden. Danach sollten die bereits vor dem 1. Januar 1924 gegründeten, in Betrieb gesetzten und Vermögen besitzenden Gesellschaften und e. G. als nichtig erklärt werden, wenn sie bis zu einem bestimmten Termin den Umstellungsbeschluß nicht angemeldet hatten.

Außerdem sollten aber auch die Gesellschaften und eingetragenen Genossenschaften zur Löschung gebracht werden, die in der Inflationszeit gegründet und in das Handels- bzw. Genossenschaftsregister eingetragen waren, die aber infolge des durch die Inflation verlorenen Vermögens einen Geschäftsbetrieb nicht mehr hatten oder überhaupt nicht begonnen hatten, bei denen also die Firma tatsächlich erloschen und das Rechtssubjekt nur noch dem Namen nach ohne materielle Grundlage im Handels- bzw. Genossenschaftsregister eingetragen war und die jene Register unnötig belasteten.[68])

Grundsätzlich fand bei diesem Löschungsverfahren keine Liquidation statt; stellte sich aber wider Erwarten noch das Vorhandensein von Vermögen heraus, dann konnte noch eine nachträgliche Liquidation stattfinden. Vor der Löschung war auch hier bei Genossenschaften, die einen Liquidationsverband angehörten, dieser zu hören, bei anderen kam die zuständige amtliche Berufsvertretung des Handelsstandes (die Handelskammer) in Frage.

Die Löschungsabsicht war vorher durch Zustellung an die gesetzlichen Vertreter der Genossenschaft und in den Blättern des Registergerichts bekanntzumachen. Außerdem war ein Widerspruchsverfahren vorgesehen.[69])

[68]) Cohn, i d. Jur. Wochenschrift, 55. Jahrg., H. 30, S. 2881.
[69]) Citron, i. Bl. f. Genw. 1926, S. 336.

## § 11.

### Neugründungen von Genossenschaften und Ausnahmebestimmungen.

Die Vorschrift des § 51 II. DVO., die bestimmte, daß bei Neugründungen von Genossenschaften der Geschäftsanteil und die Haftsumme auf Rentenmark oder Goldmark gestellt werden muß, entsprach dem § 17 GBVO.

Da die VO. nichts darüber sagte, was unter einer Neugründung zu verstehen sei, mußte angenommen werden, daß dies nur dann der Fall war, wenn eine neue, bisher nicht bestehende eingetragene Genossenschaft zur Entstehung gebracht wurde.

Wenn dagegen eine bestehende Genossenschaft den Gegenstand des Unternehmens änderte (§ 16 Abs. 2 GenGes.) oder ihre Verfassung anderweit in grundlegender Weise ordnete oder schließlich ihre Organe anders zusammensetzte, so lag in solchen und ähnlichen Fällen keine Neugründung vor, auch wenn sie sich vielleicht vom Standpunkt der Wirtschaft als ein ganz neues Unternehmen darzustellen schien. Ebenso war eine Umwandlung im Sinne des § 143 ff. Gen.Ges. keine Neugründung, denn sie ließ die alte Genossenschaft in ihrem Bestande voll und ganz bestehen.[70])

Eine Verschmelzung von Genossenschaften gemäß § 93a ff. GenGes. war ebensowenig als Neugründung anzusehen, da die übernehmende Genossenschaft bestehen blieb.

Die Anwendbarkeit des § 42 Abs. 2 Nr. 2 II. DVO. war möglich, um die Genossenschaften, die kurz vor dem Inkrafttreten der II. DVO. in der Entstehung begriffen waren und vor der Verkündung der II. DVO. Geschäftsanteil und Haftsumme in der erforderlichen Weise nicht festsetzen konnten, nicht zu zwingen, den gestellten Eintragungsantrag zurückzunehmen und das Statut noch einmal zu errichten.

Schließlich waren durch den § 52 II. DVO. Ausnahmebestimmungen für solche Genossenschaften getroffen, die durch die Inflation gezwungen waren, ihren Geschäftsbetrieb einzustellen. Für solche war mit Rücksicht auf ihre schwierige wirtschaftliche Lage jener Zeit die Bewilligung von Ausnahmen durch die oberste Landesbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle zugestanden.

Die Entscheidung darüber, ob der Geschäftsbetrieb der Genossenschaft ruht und somit die Voraussetzung für die Anwendbarkeit des § 52 gegeben ist, hatte ebenfalls die oberste Landesbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle zu fällen.

Die gleiche Vergünstigung war für die Genossenschaften des besetzten Gebietes gegeben.

---

[70]) Deumer, S. 293.

# Schluß.

Gesellschaften, die heute noch nicht umgestellt haben, gibt es nicht mehr. Die Umstellung ist ein Problem, das der Vergangenheit angehört. Goldbilanzverordnung und Durchführungsbestimmungen haben lediglich nur noch historischen Wert und sind Wahrzeichen geworden, für die ungeheuerliche Anstrengung der deutschen Wirtschaft, aus dem Zustand einer katastrophalen Zerrüttung zu entkommen und wieder festen Boden für einen Neuaufbau zu gewinnen.

Wie die Verwaltungsorgane der gesamten Wirtschaft, so konnten auch die der Genossenschaften im Augenblick der Umstellung sich keine rechte Vorstellung von ihren Auswirkungen machen, aber nach dem Abschluß wurde in erschrekkender Weise klar, wie arm die Genossenschaften durch die Inflation geworden waren. Der größte Teil der bisherigen Vermögen war bis auf einen kleinen Rest zusammengeschrumpft, und ein kleiner Teil der Substanz war höchstens gerettet.

Geblieben war aber den Genossenschaften vor allem die Organisation mit allen ihren Einrichtungen, ihr Mitgliederbestand und glücklicherweise auch der feste Wille, aus den Trümmern den Aufbau mit allen Mitteln zu versuchen.

Schon die Geschäftsabschlüsse zu Ende des Jahres 1924 lieferten den Beweis, daß es der großen Mehrzahl der Genossenschaften gelungen war, den Wiederaufbau erfolgreich durchzuführen; die Abschlüsse des Jahres 1925 ließen dies in noch erfreulicherem Maße erkennen, so daß schließlich schon vor Jahresfrist behauptet werden konnte, daß es dem deutschen Genossenschaftswesen gelungen war, alle Inflationsschäden erfolgreich zu überwinden.